

Samtgemeinde Zeven

**70. Änderung des Flächennutzungsplans „Windparks Elsdorf,
Gyhum, Weertzen/Langenefelde und Wistedt“**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Beratung und Be-
schlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen**

Linke Seite: Stellungnahme

Rechte Seite: Auswertung und Einarbeitung in die Planung

Stand: 11.11. 2022

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:

1.	Landkreis Rotenburg (Wümme)	06.09.2021
2.	EWE Netz GmbH	16.08.2021
3.	Industrie- und Handelskammer Stade (IHK)	27.07.2021
4.	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg	02.09.2021
5.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	12.08.2021

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise:

1.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	24.08.2021
2.	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsbereich Verden	18.08.2021
3.	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	01.09.2021
4.	Stadtwerke Zeven GmbH	23.08.2021
5.	Wasserwerk Zeven	23.08.2021

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Anregungen und Hinweise:

1.	Person A	04.09.2021
2.	Person B	31.08.2021
3.	Person C	01.09.2021
4.	Person D	02.09.2021, 11.02.2022

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
<u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> Stellungnahme vom 06.09.2021	
1. Regionalplanerische Stellungnahme	
Aus regional planerischer Sicht werden zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	
Gegen die Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes (nachrichtliche Übernahme aus dem RROP) bestehen keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung weise ich auf den soeben neu erschienenen Windenergieerlass des Landes (2021) inkl. zugehörigem Artenschutzleitfaden hin, der auch Hinweise zur Flächennutzungsplanung gibt. Ebenso weise ich auf die im Zuge der Anträge gem. BImSchG bereits großenteilig öffentlich ausgelegten Unterlagen zu den geplanten Windparks als Datenquelle hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Entwurf der Planung berücksichtigt.
3. Stellungnahme Kreisarchäologie	
Aufgrund älterer Fundmeldungen ist in den Bereichen 70.2 und 70.4 des Flächennutzungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. Als Hinweis auf das betroffene Schutzgut kann folgende Formulierung aufgenommen werden: Im Gebiet 70.2 und 70.4 des Flächennutzungsplanes werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
4. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz	
Für die entsprechenden Teilgeltungsbereiche sind Lärm- und Schattenwurfgutachten erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Schalltechnische Gutachten und Schattenwurfgutachten sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorzulegen, wenn die Anlagenstandorte, -höhen und -typen feststehen.
5. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme	
Keine Bedenken	Kenntnisnahme
6. Stellungnahme Unterer Wasserbehörde	
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird sinngemäß gefolgt. Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise in der Begründung ergänzt. <u>Abstimmungsergebnis:</u>
<u>EWE Netz GmbH</u> Stellungnahme vom 16.08.2021	
Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der nachfolgend durchgeführten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen. <u>Abstimmungsergebnis:</u>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhaben-träger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kosten-tragung vertraglich geregelt.	
<u>Industrie- und Handelskammer Stade (IHK)</u>	
Stellungnahme vom 27.07.2021	
<p>Die IHK Stade spricht sich für den Ausbau der Erneuerbaren Energien aus, da durch die im Zuge der Energiewende vorgesehenen Abschaltungen der Kern- wie Kohlekraftwerke neue Erzeugungsanlagen errichtet werden müssen, um die Energiesicherheit in Deutschland zu erhalten. Für die internationale Wirtschaftsfähigkeit des Standortes Deutschland aber auch für die einzelnen Unternehmen in unserer Region ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung notwendig.</p> <p>Außerdem begrüßen wir die Planung hinsichtlich der gewerblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten und haben daher derzeit keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Das Abwägungsergebnis wird in digitaler Form zum Ende des Verfahrens mitgeteilt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<u>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg</u>	
Stellungnahme vom 02.09.2021	
<p>Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt, ist eine Beurteilung der Waldeigenschaft ausschließlich anhand von Luftbildern mit Unsicherheiten behaftet. Für eine Beurteilung spielen z.B. auch die Baumartenzusammensetzung (es müssen „Waldbäume“ sein), ggf. der Unterwuchs („Waldsträucher“) und die krautige Vegetation als typische Begleitflora des Waldnaturhaushalts eine Rolle, welche auf einem Luftbild nicht zweifelsfrei eingeschätzt werden können. Auf der anderen Seite können vermeintlich waldfrei erscheinende Freiflächen oder Blößen eine kniehohe Naturverjüngung aus Waldbäumen aufweisen, die auf dem Luftbild nicht zu erkennen ist, die jedoch nach § 2 (3) Satz 2 die Waldeigenschaft erfüllt und rechtlich als „Wald“ einzustufen ist.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Hinweise auf Waldflächen werden in die Begründung aufgenommen. Eine zeichnerische Darstellung von Waldflächen kleiner 2 ha im Flächennutzungsplan erfolgt mit Verweis auf die fehlende Detailschärfe des FNP nicht. Die Waldeigenschaft nach dem Landes-Waldgesetz (NWaldLG) und der entsprechende Schutzstatus bestehen auch ohne eine Darstellung im FNP.</p> <p>Waldflächen bzw. forstwirtschaftliche Belange sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht unmittelbar betroffen. Zwar befinden sich Waldflächen in einzelnen Teilbereichen, jedoch erfolgt auf der Ebene des</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Dies vorangestellt, würde ich anhand der Luftbilder die Waldeigenschaft laut nachfolgenden Anmerkungen als sehr naheliegend einschätzen:</p> <p>Im TG 70.1 Elsdorf handelt es sich bei dem südwestlich angrenzenden Flurstück 43/1 sowie dem nordöstlichen Teil des Flurstücks 65/3 um Wald im Sinne des NWaldLG. Ebenfalls um Wald könnte es sich bei den Flurstücken 65/2 und 70/3 handeln.</p> <p>Im TG 70.2 Gyhum grenzen nördlich direkt Waldflächen an. Ich bitte die Formulierung dahingehend zu ändern.</p> <p>Im TG 70.3 Weertzen / Langenfelde handelt es sich beim nördlich angrenzenden Flurstück 3/18 um Wald (ca. 1,5ha). Gleiches gilt für die Flurstücke 2/9 und 2/10.</p> <p>Im TG 70.4 Wistedt befinden sich innerhalb des Plangebietes weitere Waldflächen, welche kartografisch nicht dargestellt sind. Diese befinden sich im südwestlichen Bereich des Flurstücks 5/2 (ca. 0,5 ha), im nordöstlichen Bereich des Flurstücks 10/8 (ca. 1,1 ha) sowie im nördlichen Bereich des Flurstücks 17 /1 (ca. 0,15 ha).</p> <p>Ich stelle zusammenfassend fest, dass die Darstellung der Waldflächen innerhalb der Planzeichnungen nicht vollständig ist. Auffallend ist, dass es sich bei den fehlenden Waldflächen um Flächen < 2ha handelt.</p> <p>Im RROP werden die zu berücksichtigenden Waldflächen in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) dargestellt.</p> <p>Zusätzlich wurden Luftbilder aus 2015 ausgewertet. Berücksichtigt werden aus Maßstabsgründen Waldflächen ab 2,5 ha. Da ein Flächennutzungsplan detailscharf ist, kann diese Darstellung nicht übernommen werden und Waldflächen müssen unabhängig von Ihrer Größe erfasst und dargestellt werden. Die fehlenden Flächen sind, insbesondere da es sich um „kleinere“ Flächen innerhalb einer überwiegend landwirtschaftlich geprägten Region als Trittsteinbiotope und damit als besonders wertvoll einzustufen.</p> <p>Gemäß § 2 (3) NWaldLG ist Wald ... jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume</p>	<p>FNP noch keine Standortplanung für Windenergieanlagen.</p> <p>Somit wird die Berücksichtigung der Waldbelange erst in den nachgelagerten Planverfahren erforderlich, wenn Anlagenstandorte unter Ausschluss der Waldflächen und Wahrung von naturschutzfachlich hergeleiteten Abstandsflächen festgelegt werden. Im Zuge der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sind entsprechend ökologische Untersuchungen als Grundlagen und Schutzmaßnahmen für die Waldflächen entsprechend ihrer Wertigkeit bzw. der faunistischen Bedeutung erforderlich, damit die konkrete Planung möglichst umweltverträglich erfolgt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>entwickelt haben, liegt Wald vor." Dabei müssen einzeln liegende Waldstücke eine Mindestgröße aufweisen, welche im Gesetz nicht eindeutig, aber durch Gerichtsurteile und Kommentare näher definiert wurde.</p> <p>Nach dem Kommentar zum Umwelt- und Landnutzungsrecht Dr. Möller (Band III Seite 39 ff.) sollen mindestens 1000 m² Fläche erreicht sein und die Fläche an der Schmalseite 30 Meter breit sein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine Abarbeitung der Waldbelange nach Waldrecht erforderlich. Dafür ist es wie in den bereits oben ausgeführten Bemerkungen nicht ausreichend, eine Einschätzung alleine anhand von Luftbildern oder Kartenmaterial vorzunehmen, da diese mit Unsicherheiten behaftet ist. Für das Vorhandensein von Wald ist immer der tatsächliche Zustand vor Ort ausschlaggebend.</p> <p>Im LROP ist festgelegt, dass „Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt." <p>Eine Vorbelastung der Flächen erscheint nach Auswertung der Luftbilder nicht gegeben, dieses könnte im Rahmen der Aufnahme der Waldflächen ggfs. mit beurteilt werden.</p> <p>Für eine zukünftige konkrete Planung weise ich zudem vorsorglich auf die einzuhaltenden Abstände zwischen Waldrändern und Windenergieanlagen hin.</p> <p>In den Abwägungsgrundlagen des Nds. Landkreistages „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) Stand: Oktober 2014" finden sich die entsprechenden Kriterien. Dieser hat darin als Ausschlusskriterien für einen Abstand zum Wald die Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz übernommen. Diese sind auf niedersächsische Verhältnisse modifiziert und empfehlen deshalb mindestens 200 Meter Abstand zu Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>(s.o.), wenn Gesamthöhen der WEA von 150m und mehr erreicht werden. Aufgrund der o.g. Kriterien rege ich weiterhin an, auch die direkt an die Vorranggebiete angrenzenden Waldflächen kartografisch als Wald (grün) darzustellen. Diese Form der Darstellung würde Planung und Nachvollziehbarkeit erleichtern.</p> <p>Fazit: Waldflächen sind nicht hinreichend und vollständig nach NWaldLG erfasst. Diese sind im Flächennutzungsplan detailscharf abzubilden. Nach aktuell geltender Rechtslage sind diese von der Bebauung durch Windenergieanlagen (dazu zählt auch der Überspannungsradius der Rotorblätter) freizuhalten. Zudem sind zu Wäldern und ihren besonders wichtigen Waldrändern als Leitstrukturen für viele Vogel- und Fledermausarten Pufferzonen entsprechend der Abwägungsgrundlagen des Nds. Landkreistages einzurichten. Ich rege an, diese als Fläche für Landwirtschaft darzustellen.</p> <p>Ich bitte um eine Überarbeitung der Unterlagen und gehe davon aus, dass sowohl die Niedersächsischen Landesforsten als auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange im Bereich Forstwirtschaft im weiteren Verfahren beteiligt werden.</p>	
<u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u>	
Stellungnahme vom 16.08.2021	
<p>Teilgeltungsbereich 70.1: Elsdorf</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 70.1 des o. g. Planvorhabens liegt südöstlich von Elsdorf in der Nähe zur Landesstraße 131 Zeven - Scheeßel im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Rotenburg (Wümme). Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden konkreten Bebauungs- und Erschließungsplanung über die jeweiligen nächstgelegenen Gemeindestraßen oder landwirtschaftlichen Wege zum klassifizierten Straßennetz.</p> <p>Gegen die Ausweisung des TG 70.1 „Elsdorf“ bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <p>1. Entlang der Landesstraße sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße gem. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen,</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind jeweils im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Erschließungsplanung sowie bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.</p> <p>Der Geschäftsbereich Stade (Straßenmeisterei Bremervörde) und die Autobahn GmbH des Bundes werden im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten. Insbesondere die geplanten Windenergieanlagen sind unter Beachtung des Mindestabstandes der „Kipphöhe“ und unter Vorlage entsprechender Gutachten in Bezug auf „Eisabwurf“ usw. außerhalb dieser Fläche aufzustellen.</p> <p>2. Im Falle einer verkehrlichen Erschließung zur L 131 wird zur weiteren Abstimmung der verkehrsgerechten Anbindung ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1 :250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss möglich sein. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Weiterhin wird ein Ausbauquerschnitt im Maßstab 1 :50 mit Angabe der Befestigung erforderlich.</p> <p>3. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung unserer Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ggf. ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen.</p> <p>4. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag ö. ä. abzuschließen, um temporäre Ausbauten der Fahrbahn oder Einmündungsbereiche im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert {Tel.: 04231-9857-178) zu stellen.</p> <p>5. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p> <p>Teilgeltungsbereich 70.2: Gyhum</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 70.2 des o. g. Planvorhabens liegt südlich von Gyhum zwischen der Kreisstraße 141 und der Bundesstraße 71 Rotenburg - Zeven im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Rotenburg (Wümme). Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Rahmen der nachfol-</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>genden konkreten Bebauungs- und Erschließungsplanung über die jeweiligen nächstgelegenden Gemeindestraßen oder landwirtschaftlichen Wege zum klassifizierten Straßennetz.</p> <p>Gegen die Ausweisung des TG 70.2 „Gyhum“ bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Falle einer verkehrlichen Erschließung zur B 71 wird zur weiteren Abstimmung der verkehrsgerechten Anbindung ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1 :250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss möglich sein. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Weiterhin wird ein Ausbaquerschnitt im Maßstab 1 :50 mit Angabe der Befestigung erforderlich. 2. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung unserer Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ggf. ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen. 3. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag ö. ä. abzuschließen, um temporäre Ausbauten der Fahrbahn oder Einmündungsbereiche im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen. 4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden. <p>Teilgeltungsbereich 70.3: Weertzen/Langenfelde</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 70.3 des o. g. Planvorhabens liegt außerhalb der von mir zu vertretenden Belange des GB Verden der NLStBV. Die Zuständigkeit liegt hier beim Geschäftsbereich Stade mit der Straßenmeisterei Bremervörde.</p> <p>Teilgeltungsbereich 70.4: Wistedt</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Der eigentliche Teilgeltungsbereich 70.4 des o. g. Planvorhabens liegt außerhalb der von mir zu vertretenden Belange des GB Verden der NLStBV im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches Stade und der Straßenmeisterei Bremervörde.</p> <p>Auf Grund der räumlichen Lage dieses Bereiches mit Nähe zum Zuständigkeitsbereich des GB Verden und der Straßenmeisterei Rotenburg im Zuge der Landesstraße 131 Elsdorf - Zeven und Bundesstraße 71 Rotenburg - Zeven ist im Falle einer verkehrlichen Erschließung über die v.g. Bundes- o. Landesstraße die Beteiligung der hiesigen Straßenbauverwaltung erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der v. g. Beteiligung bestehen gegen die Ausweisung des TG 70.4 „Wistedt“ keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Falle einer verkehrlichen Erschließung zur B 71 oder L 131 wird zur weiteren Abstimmung der verkehrsgerechten Anbindung ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss möglich sein. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Weiterhin wird ein Ausbauquerschnitt im Maßstab 1 :50 mit Angabe der Befestigung erforderlich. 2. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung unserer Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ggf. ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert {Tel.: 04231-9857-178) zu stellen. 3. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag ö. ä. abzuschließen, um temporäre Ausbauten der Fahrbahn oder Einmündungsbereiche im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. <p>Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert {Tel.: 04231-9857-178) zu stellen. 4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundes- oder Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Allgemeiner Hinweis: In Bezug auf die Zuständigkeit für die Bundesautobahn 1 Hamburg - Bremen beteiligen Sie bitte an dem o. g. Planvorhaben „Die Autobahn GmbH des Bundes“. Die Zuständigkeit liegt bei der Niederlassung Nordwest, Außenstelle Verden, Hamburger Straße 26, 27283 Verden (Aller) / Telefon: Frau Brackmann 0160-98056687 / E-Mail: fu-now-as-ver-poststelle@autobahn.de". Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
ÖFFENTLICHKEIT	
<u>Person A</u> Stellungnahme vom 04.09.2021	
<p>Als Sprecher der Flächeneigentümergeinschaft (36 Eigentümer) möchten wir unsere Stellungnahme zum Flächennutzungsplan (TG 70.2) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgeben.</p> <p>Die vom Landkreis ROW ausgewiesene Potentialfläche Nr. 27 wird größtenteils ackerbaulich genutzt.</p> <p>Wir begrüßen die Übernahme des Planungskonzepts als Grundlage der Planung im B-Plan Verfahren.</p> <p>Um die Ziele des Landes- sowie des regionalen Raumordnungsprogramms zu erreichen, sollte eine möglichst effiziente Ausnutzung der ausgewiesenen Potentialfläche erfolgen.</p> <p>Wir halten daher eine Höhenbegrenzung für nicht angebracht. Die Windanlagen sollten nach dem neusten Stand der Technik aufgestellt werden.</p> <p>Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von den Eigentümern Flächen angeboten.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<u>Person B</u> Stellungnahme vom 31.08.2021	
<p>Die [...] aus Hannover plant im Bereich der im Regionalen Raumordnungsprogramm RROP 2020 des Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgewiesenen Windenergie-Vorrangfläche Nr. 27 Gyhum-Hesedorf den Bau und Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs General Electric GE 5.5 mit einer Nennleistung von 5,53 MW, einem Rotordurchmesser von 158 Metern und einer Gesamthöhe von 240 Metern. Die Planung erfolgt dabei in enger Abstimmung mit den lokalen Grundstückseigentümern, mit denen wir langfristige Nutzungsverträge geschlossen haben.</p> <p>Wir nehmen hiermit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Entwurf der Planung berücksichtigt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen.</p> <p>Sollte es im Rahmen des Änderungsverfahrens zu Verzögerungen aufgrund von Konflikten oder Hinderungsgründen in einem der Teilgeltungsbereiche kommen, soll dieser aus dem Verfahren herausgelöst und als eigenständiges Änderungsverfahren fortgeführt werden. Das Verfahren</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>vorgesehene flächenscharfe Übernahme der im RROP 2020 dargestellten Windenergie-Vorrangfläche Nr. 27 mittels Ausweisung als Sondergebiet „Windenergieanlagen“ (TG 70.2). Der Antrag auf Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutz für die von uns geplanten WEA wurde bereits im vergangenen Jahr bei der Kreisverwaltung Rotenburg (Wümme) gestellt. Der aktuelle Verfahrensstand bekräftigt noch einmal die Eignung der Fläche für den Bau und Betrieb von WEA, da gemäß des derzeitigen Verfahrensstandes keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse ersichtlich sind. Wie das bisherige Genehmigungsverfahren gezeigt hat, besteht bei den geplanten WEA Standorten auch kein Konflikt zu der LV-Radaranlage Visselhövede. Für den Anschluss der im TG 70.2 geplanten WEA an das öffentliche Stromversorgungsnetz wurde seitens der Avacon bereits ein Verknüpfungspunkt an einer 110 kV-Freileitung zugewiesen, so dass die Netzeinspeisung des zukünftig erzeugten Stromes gewährleistet werden kann. Auch die Erschließung ist nachzeitigem Planungsstand über die Autobahnabfahrt Bockel möglich. Diese soll auch in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeinde Gyhum final konkretisiert werden.</p> <p>Wir möchten bzgl. der konkret geplanten WEA im TG 70.2 auch noch einmal auf den bereits im Vorentwurf zitierten Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 3 Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (LROP) eingehen, wonach als Grundsatz in Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung (in den Regionalen Raumordnungsprogrammen) keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Wir halten auch im weiteren Verlauf der Bauleitplanung eine Höhenbegrenzung für nicht notwendig und zielführend. Zunächst einmal dokumentiert der bereits angesprochene aktuelle Stand des Genehmigungsverfahrens der beantragten WEA Typen, dass keine Belange absehbar sind, die einer Bebauung des TG 70.2 mit modernen WEA Typen mit Gesamthöhen von ca. 250 m entgegenstehen. Im Sinne der Energiewende sollten die ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete bestmöglich für die Windenergie genutzt werden. Dies bedeutet nicht nur die optimale Ausnutzung der Fläche mit WEA Standorten, sondern auch den Einsatz modernster Technik, da nur mit dieser die größtmögliche Stromproduktion gewährleistet ist. Eine Gesamthöhenbeschränkung würde dem entgegenstehen, da WEA mit einer niedrigeren Gesamthöhe im Vergleich zu modernen WEA Typen nur eine signifikant geringere Stromerzeugung erzielen können. Dies wäre auch mit wirtschaftlichen</p>	<p>der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes kann dann für die konfliktfreien Teilgeltungsbereiche fortgeführt bzw. zur Beendigung gebracht werden.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Einbußen für die Anlagenbetreiber sowie, auf Grund der entsprechend geringeren Gewerbesteuererinnahmen, für die Gemeinde verbunden.</p> <p>Abschließend möchten wir noch einen verfahrenstechnischen Punkt ansprechen. Die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf insgesamt vier Teilgebiete. Für jedes dieser Teilgebiete ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Windenergieanlagen“ vorgesehen. Ergänzend soll für jedes dieser vier Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Da die Änderung des Flächennutzungsplanes die Basis für die einzelnen Bebauungspläne bildet, kann es zu dem folgenden Szenario kommen.</p> <p>Sollte es im Rahmen des Änderungsverfahrens zu Verzögerungen kommen, die dadurch begründet sind, dass bzgl. einer oder einzelner Teilgebiete Konflikte oder Hinderungsgründe auftreten, so würden von diesen Verzögerungen auch die konfliktfreien Teilgebiete betroffen sein, da auch für diese das Änderungsverfahren erst verspätet abgeschlossen werden kann. Dies könnte dann zur Folge haben, dass die geplanten WEA der konfliktfreien Teilgebiete verspätet realisiert werden könnten, was u.a. mit negativen wirtschaftlichen Folgen für die Betreiber der WEA verbunden wäre.</p> <p>Aus diesem Grund wären einzelne Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes für jedes der Teilgebiete zielführender, da sich hierdurch das beschriebene Szenario verhindern lassen kann. Wir regen entsprechend hiermit an, die Ausweisung der vier vorgesehenen Sondergebiete „Windenergieanlagen“ über einzelne Teilfortschreibungen auszuweisen.</p>	
<p><u>Person C</u> Stellungnahme vom 01.09.2021</p>	
<p>Vier der fünf aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) hervorgegangenen Bereiche für Vorranggebiete für Windenergie in der Samtgemeinde Zeven sollen gebündelt im 70. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ausgewiesen werden. Dies betrifft die Bereiche Elsdorf (Teilgeltungsbereich 70.1), Gyhum (TG 70.2), Weertzen/Langenfelde (TG 70.3) und Wistedt (TG 70.4), während der Bereich Nartum ein separates Verfahren (67. Änderung) durchläuft.</p> <p>Um eine mögliche Beeinträchtigung und Ausbremsung des Verfahrens</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Sollte es im Rahmen des Änderungsverfahrens zu Verzögerungen aufgrund von Konflikten oder Hinderungsgründen in einem der Teilgeltungsbereiche kommen, soll dieser aus dem Verfahren herausgelöst und als eigenständiges Änderungsverfahren fortgeführt werden. Das Verfahren</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>beim Teilgeltungsbereich 70.4 durch verfahrenstechnische Verzögerungen bei den anderen Teilbereichen zu vermeiden, fordern wir, diesen Bereich ebenfalls in Form einer separaten Teilfortschreibung auszuweisen. Damit soll vorsorglich vermieden werden, dass Verzögerungen des Verfahrens bei einzelnen Teilflächen den planerischen Fortschritt der Teilfläche behindert. Damit würden ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen des anstehenden individuellen Bebauungsplan-Verfahrens vermieden werden, das auf die Änderung des Flächennutzungsplans aufbauen soll.</p> <p>Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass durch das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bereits alle naturschutzfachlichen Gutachten zum Teilbereich 70.4 vorliegen, so dass das Änderungsverfahren zügig durchführbar sein sollte. Aus diesem Grund erwarten wir eine Fertigstellung des Änderungsverfahrens bis spätestens zum 3. Quartal 2022.</p>	<p>der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes kann dann für die konfliktfreien Teilgeltungsbereiche fortgeführt bzw. zur Beendigung gebracht werden.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><u>Person D</u> Stellungnahme vom 02.09.2021</p>	
<p>In oben genanntem öffentlichen Beteiligungsverfahren zeige ich die anwaltliche Vertretung des (...) an, zugleich Sprecher der Bürgerinitiative GegenWind-Brüttendorf.</p> <p>Mein Mandant ist Eigentümer des Anwesens (...) in Brüttendorf.</p> <p>Mein Mandant wird von dem beantragten Windpark direkt betroffen. Nach hiesiger Messung beträgt der Abstand ca. 950 m zur nächstgelegenen Windkraftanlage.</p> <p>Mein Mandant wendet sich insbesondere gegen die Ausweisung des Teilgeltungsbereichs 70.4 der 70. Änderung des Flächennutzungsplans-Wistedt.</p> <p>Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, findet derzeit parallel zum Flächennutzungsplanverfahren ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren statt.</p> <p>Anlässlich dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausführlich Stellung genommen.</p> <p>Die jetzige erste frühe Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB enthält noch keine aussagekräftigen Unterlagen zur Flächennutzungsplanung.</p> <p>Da bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>detaillierte Stellungnahme gefertigt wurde, wird diese Stellungnahme nachfolgend auch im Flächennutzungsplanverfahren vorgebracht und zwar als Stellungnahme im Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Es wird darum gebeten, das Vorbringen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Aus hiesiger Sicht führen die vorgebrachten Gründe dazu, dass die Potenzialfläche Wistedt 70.4 ersatzlos gestrichen wird.</p> <p>Nachfolgend nunmehr die Stellungnahme: Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Brüttendorf-Wehldorf Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 10 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162-6.0 MW (169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe, je 6,0 MW) auf den Flurstücken Gemeinde Gemarkung Flur Flurstück(e) Zeven Wistedt 3 10/8, 16/1, 20/5, 28, 30/8 Zeven Wistedt 5 15/1, 22/3, 28/3, 145/43 Zeven Brüttendorf 2 351/2 Gyhum Wehldorf 10 21 Sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen</p>	
<p>Einer Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG stehen sowohl private als auch öffentliche Belange entgegen.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Ziel der vorliegenden Planung ist die Darstellung von Sondergebieten „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven. Vorrangig sind demnach im Rahmen der vorliegenden Planung zunächst die Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) an die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan zu erfüllen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgt nachgelagert im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.</p> <p>Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch, aber nicht abschließend ist.</p>	
<p>A. fehlerhafte UVP</p> <p>Laut vorliegenden Unterlagen (UVP-Bericht Windpark Zeven-Wistedt der Planungsgruppe Grün vom Januar 2021) soll eine UVP nicht zwingend erforderlich sein. Eine UVP werde aber beantragt.</p> <p>Grundsätzlich besteht aufgrund der 10 beantragten Windkraftanlagen die Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.</p> <p>Daneben sind zweifelsfrei umweltschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Belange betroffen, sodass gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine sogenannte allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.</p> <p>Die nachfolgende Erörterung zu den einzelnen Sachthemen wird beweisen, dass die einzelnen Gutachten und Bewertungen, die die Antragstellerin vorlegt, zumindest teilweise unzureichend und fehlerhaft sind und zu unzutreffenden Ergebnissen kommen. Bereits deshalb liegt eine fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung vor.</p> <p>Offensichtlich wurde somit eine fehlerfreie Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst und auch nicht durchgeführt.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, sind umweltschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Belange betroffen, sodass es auch bei Rücknahme des Antrags nach § 7 Abs. 3 UVPG zu einer sogenannten allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG kommen muss mit der notwendigen Folge der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Wird diese nicht oder unzureichend durchgeführt, gilt dies als Verfahrensfehler, der zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bzw. § 46 VwVfG führt. Zu dem Gesamtvorgang verweise ich auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Beschluss vom 20. Dezember 2017, 28 L</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Umweltbericht sind die Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse sind grundsätzlich zu betrachten.</p> <p>Bei der Umweltprüfung sind die Umweltauswirkungen, die bereits bei Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms geprüft worden sind, nicht erneut zu prüfen (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Außerdem gilt auch insoweit die Bindungswirkung des § 1 Abs. 4 BauGB, nach der die Samtgemeinde verpflichtet ist, den Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dauernde Verfahrenshindernisse können auf dieser Grundlage ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Durchführung einer gesonderten UVP-Vorprüfung bzw. UVP ist im Rahmen der FNP-Änderung nicht erforderlich.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
3170/17, sowie weitere Entscheidungen des Gerichts in Parallelverfahren.	
<p>B. fehlerhafte Ausweisung im Regionalplan</p> <p>Der RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 sieht Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie vor.</p> <p>Der Regionalplan führt aus:</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. In ihnen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG).</p> <p>Das Gebiet ist im Regionalplan als Nr. 25 a gekennzeichnet.</p> <p>Das Gebiet wurde nachträglich als Potenzialfläche aufgenommen.</p> <p>Dies ist unverständlich, nachdem bereits in den Regionalplanverfahren massiv entgegenstehende Belange bekannt waren. Dies gilt insbesondere für die naturschutzrechtlichen Belange.</p> <p>Unter dem Stichwort „besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ führt der Regionalplaner auf Seite 126 der Begründung zum Regionalplan aus:</p> <p>Etwa die westliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (NL WKN, Bewertung Stand März 2017, Nahrungshabitat Schwarzstorch). Mit E-Mail vom 15.06.2017 wurde die Regionalplanung vom NLWKN darüber informiert, dass der avifaunistisch wertvolle Bereich „in der in Vorbereitung befindlichen Aktualisierung der Bewertung der für Brutvögel bedeutsamen Bereiche für Großvögel nicht mehr als landesweit bedeutsam geführt werden“ wird.</p> <p>Der westliche Teil der Fläche ist die Niederung der Aue-Mehde.</p> <p>Diese ist als prioritäres Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes.</p> <p>Diese Einschätzung des NLWKN ist aber nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es hat keine Änderung insbesondere für das Nahrungshabitat des Schwarzstorchs gegeben.</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Aufgrund des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die im wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) (RROP 2020) ausgewiesenen Vorranggebiete „Windenergienutzung“ als Ziele der Raumordnung zu beachten und in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Die Samtgemeinde ist im Verfahren über die Änderung des Flächennutzungsplans nicht befugt und hat auch keinen Anlass, die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgten Festlegung der Vorranggebiete in Frage zu stellen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Es ist vielmehr davon auszugehen, dass unter politischen Gesichtspunkten Flächen „aktiviert wurden“, die zuvor als Ausschlussflächen festgestellt waren.</p> <p>Ein weiterer entgegenstehender planerischer Belang ergibt sich aus dem Abstand zum Windpark Elsdorf, der nur ca. 3,5 km entfernt liegt.</p> <p>Planerische Vorgabe war, eine Entfernung von 5 km unter den Windparks einzuhalten, um eine übermäßige Belastung der Bevölkerung aber auch der Landschaft zu vermeiden.</p> <p>Des Weiteren liegt die Vorrangfläche im Interessengebiet der LV- Radaranlage Visselhövede.</p> <p>Ohne konkrete Überprüfung geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden könnten, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen komme.</p> <p>Insgesamt stehen bereits bei überschlägiger Bewertung der Vorrangfläche 25 a mehrere zwingende Ausschlussgründe entgegen.</p> <p>Bereits die Ausweisung als Vorranggebiet ist rechtswidrig.</p> <p>Im Rahmen eines Klageverfahrens gegen eine eventuelle Genehmigung der Windkraftanlagen ist inzident das Regionalplanverfahren zu überprüfen.</p> <p>Ohne dass der Regionalplan gleichzeitig insgesamt als rechtswidrig gilt, ist eine Einzelprüfung der Vorrangflächen 25 a rechtlich möglich; OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.7.2013, 12 MN 301/12.</p> <p>Dies hat zur Folge, dass der Regionalplan als solcher Bestand hat, gleichzeitig aber die Fläche 25 a als Ausschlussflächen zu qualifizieren ist.</p> <p>Die Fläche fällt dementsprechend nicht in die sogenannte allgemeine Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zurück.</p> <p>Damit steht dem Vorhaben ein planungsrechtlicher Belang nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB entgegen.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung sind die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen aber auch die anderen in § 35 Abs. 3 genannten Belange, die oben aufgeführt sind und im Nachfolgenden näher beschrieben werden, zu beachten. Dies hätte dazu führen müssen, dass die gegenständliche Windkraftfläche 25 a als Ausschlussfläche gelten muss.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:</p> <p>"Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."</p> <p>Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden.</p> <p>Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. Vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschafts- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.</p> <p>Wie weiter unten dargestellt wird, stehen der Nutzung der Windenergie massive private und öffentliche Belange entgegen.</p>	
<p>C. dem Vorhaben entgegenstehende öffentliche Belange</p> <p>Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange entgegen, die zu einer Versagung der Genehmigung führen.</p>	
<p>1. Entgegenstehender Belang des Naturschutzes</p> <p>Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.</p> <p>Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 RZ 83 f</p> <p>Aus Gründen des Naturschutzes ist die Genehmigung für Windenergienutzung an dem hier gegenständlichen Standort zu versagen, da entge-</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Bei der Stellungnahme handelt es sich erkennbar um die wörtlich unveränderte Wiedergabe von Einwendungen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erhoben worden sind. Die Stellungnahme hat auch inhaltlich die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmende Prüfung der Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 BauGB zum Gegenstand.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes gehören allerdings zu den Belangen des Umweltschutzes, die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB selbstver-</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>gen den Darstellungen der ausgelegten Unterlagen zum Naturschutz Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.</p> <p>Letztlich ist zu prüfen, ob die Gutachter der Investoren eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglicher Schädigungstatbestände vorgenommen haben.</p> <p>Dies gilt sowohl für die Avifauna als auch für Fledermäuse.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist bereits aus den hier bis jetzt bekannten Aufzeichnungen der Gewährsleute aber letztlich auch aus den Ausführungen der Gutachter in den ausgelegten Unterlagen ersichtlich, dass dem Vorhaben naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Den dort wiedergegebenen Ergebnissen der Artenschutzprüfung ist zu widersprechen.</p> <p>Zu prüfen waren insbesondere die Ergebnisse des Artenschutz-Fachbeitrags der Planungsgruppe Grün vom Dezember 2020, des UVP-Berichts des gleichen Büros vom Januar 2021, des Landschaftspflegerischen Begleitplans des gleichen Büros vom Dezember 2020, die Avifaunistische Untersuchungen Windpark Wistedt 2019 des Instituts für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH (IfÖNN) sowie die Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna des gleichen Büros vom 2.12.2020.</p> <p>Die Planungsgruppe Grün hat offensichtlich keine eigenen Bestandsaufnahmen durchgeführt, sondern bewertet die Erkenntnisse des Büros IfÖNN GmbH.</p> <p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die angewandte Methodik bei der Bestandsaufnahme und auch bei der Prüfung der Raumnutzung in einigen Punkten zu bemängeln ist.</p> <p>Unzureichende Kartierung</p> <p>Die durch die Gutachter der Windkraftbetreiber vorgenommene Kartierung ist unvollständig.</p> <p>Es wurden nicht sämtliche Horste erfasst.</p> <p>Dementsprechend übergebe ich der Behörde eine Aufzeichnung meiner Mandantschaft über nicht kartierte Horste bzw. fehlerhaft kartierte Horste.</p> <p>Anlage: Übersichtskarte nicht kartierte Horste bzw. fehlerhaft kartierte Horste – als Anl. 2</p>	<p>ständig auch im Verfahren über die Änderung des Flächennutzungsplans von wesentlicher Bedeutung sind. Sie sind deshalb Gegenstand der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Bei dieser noch vorzunehmenden Umweltprüfung sind aber die Umweltauswirkungen, die bereits bei Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms geprüft worden sind, nicht erneut zu prüfen (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Außerdem gilt auch insoweit die Bindungswirkung des § 1 Abs. 4 BauGB, nach der die Samtgemeinde verpflichtet ist, den Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Die Belange, auf die in der Stellungnahme im Einzelnen hingewiesen wird, waren bereits Gegenstand der bei Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms durchgeführten Umweltprüfung und sind bei Erlass des Regionalen Raumordnungsprogramms in planerischer Hinsicht geprüft und abgewogen worden. An die sich daraus ergebenden Vorgaben ist die Samtgemeinde bei Änderung des Flächennutzungsplans gebunden. Deshalb besteht an dieser Stelle kein Anlass, die planerische Festlegung der Vorranggebiete unter den in der Stellungnahme genannten naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in Frage zu stellen.</p> <p>Das schließt nicht aus, dass einzelne, von den jeweiligen Einzelvorhaben abhängige Umweltauswirkungen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm möglicherweise noch nicht abschließend geprüft und abgewogen worden sind, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (oder in einem etwaigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren) noch zu prüfen sind. Diese Prüfung hat aber nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung stattzufinden.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Insbesondere wird von den Gewährsleuten etwas nördlich der Vorrangflächen ein weiteres Rotmilanpaar angenommen. Hierfür sprechen auch die Beobachtungen der Gewährsleute im nördlichen Bereich der Windkraftfläche.</p>	
<p>Fehlerhafte Methodik</p> <p>Ausgangspunkt einer jeden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Vorgabe des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Die einzelnen Bundesländer haben durch Ministerien oder Landesämter für Umwelt Hinweise erarbeitet, um den Genehmigungsbehörden bei der Beurteilung naturschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Fragen Hilfestellung zu leisten. Mitunter werden diese Instrumente aber dazu missbraucht, im Interesse der Windenergie naturschutzrechtliche entgegenstehende Belange zurückzudrängen bzw. die Vorgabe des § 44 Abs. 1 BNatSchG „aufzuweichen“.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde als solche ist aber an die gesetzlichen Vorgaben gebunden und hat diese zu beachten. Dadurch entsteht durch ministerielle Vorgaben für die Genehmigungsbehörde ein Interessenkonflikt aufgrund übergeordneter Weisungsgebundenheit.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 24.2.2016 den Runderlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ verfügt; Nds. MBl. N7. 7/2016.</p> <p>Ab Z. 4 wird die Vorgehensweise zur Prüfung des Artenschutzes beschrieben.</p> <p>Z. 5 verweist ausdrücklich auf den Leitfaden zum Artenschutz (Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom 23.11.2015). Z. 5 bestimmt, dass der Leitfaden verbindlich anzuwenden ist.</p> <p>So kann beispielsweise nicht angehen, dass je nach politischer Meinungsbildung die Abstandskriterien für windkraftrelevante Vogelarten niedriger angesetzt werden als von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ausgearbeitet und empfohlen. Ebenso kann es nicht angehen, dass die Liste der in Zusammenhang mit Windkraftanlagengenehmigungen manche Vogelarten überhaupt nicht enthält, wie beispielsweise Wespenbussard oder Mäusebussard. Dies führt zu der widersinnigen</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Lage, dass ein Wespenbussard in einem Land geschützt ist und bei Überqueren der Landesgrenze diesen Schutz verliert. Aus Gründen des Artenschutzes ist dies sicherlich nicht gerechtfertigt und kann nur auf politischer Motivation beruhen. Es sei hier darauf hingewiesen, dass es sich bei der maßgebenden Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG um ein Bundesgesetz handelt, das in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gleichermaßen gilt.</p> <p>Dementsprechend sind auch in Niedersachsen die Arten Wespenbussard und Mäusebussard als von Windkraft betroffene Arten zu werten.</p> <p>Gleiches gilt für die engen und erweiterten Prüfbereiche der jeweiligen Arten.</p>	
<p>Untersuchungsraum</p> <p>Laut Leitfaden Niedersachsen 2016 soll bei Erfassung von kollisionsgefährdeten Greif- und Großvogelarten das Kartiergebiet als Anhaltswert 1000 m um die Vorhabenfläche betragen und damit in der Regel dem Radius 1 zur vertiefenden Prüfung entsprechen.</p> <p>Dies gilt allerdings nicht für Rotmilan und Schwarzstorch deren enger Prüfbereich 1500 m bzw. 3000 m beträgt.</p> <p>Aus den Unterlagen ist nicht konkret ersichtlich, ob diese Bereiche eingehalten wurden.</p> <p>Angeblich erfolgte eine Kartierung relevanter Brutvögel in einem Abstandsbereich von max. 1500 m.</p> <p>Offensichtlich wird in Niedersachsen nach wie vor die überkommene Methodik aufrechterhalten, obwohl die Rechtsprechung nahezu bundesweit die Erkenntnisse der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier 2) anerkannt hat.</p> <p>Hierbei darf nicht verkannt werden, dass auch Fachleute aus Niedersachsen dem Gremium der Länderarbeitsgemeinschaft angehört haben.</p> <p>Zu beachten ist hier die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs, Urteil vom 17.3.2016, 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876</p> <p>Hierzu folgender Leitsatz der Landesrechtsanwaltschaft Bayern:</p> <p>An die Stelle der in der Anlage 2 der „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.2011 „Windkrafterlass Bayern“) genannten Distanzen sind jedenfalls seit dem Frühjahr 2016 die in der Tabelle 2 der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel-lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ angegebenen Entfernungen getreten.</p> <p>Weiter ist zu rügen, dass bei der Brutvogelerfassung (Ziffer 5.1.3.1-Leit-faden Niedersachsen) die artspezifischen Besonderheiten z.B. für den Wespenbussard nicht beachtet wurden.</p> <p>Raumnutzungsanalyse</p> <p>Unter Z. 2.3 (Raumnutzungsuntersuchungen) geben die Gutachter zwar an, dass die Vorgaben des Leitfadens Niedersachsen 2016 für den Rotmilan erfüllt seien.</p> <p>Allerdings wird angegeben, dass mit jeweils drei Beobachtern die Raumnutzungskartierung durchgeführt wurde.</p> <p>Dies gilt aber ganz offensichtlich nur für den Zeitraum 18.6.2019 bis 20.7.2019 beim Rotmilan und beim Baumfalken vom 17.7.2019 bis 14.8.2019.</p> <p>Hieraus ist zu schließen, dass bei den übrigen Raumnutzungskartierungen weniger Beobachter zeitgleich tätig waren.</p> <p>Selbst der Leitfaden fordert die Präsenz von drei Beobachtern zeitgleich. Dies gilt für alle Beobachtungen über den gesamten Zeitraum.</p> <p>Es ist auch nicht nachgewiesen, dass pro Beobachtungspunkt die Zeit von mindestens 6 Stunden tatsächlich eingehalten wurde. Dies ergibt sich allein schon aus der Tab. 1 der avifaunistischen Untersuchungen des Büros IfÖNN.</p> <p>Es wurde auch nicht nachgewiesen, dass die Beobachter unter ständigem gegenseitigem Sprechkontakt standen.</p> <p>Hierbei wird zudem verkannt, dass in diesen zu kurzen Zeiträumen keine ordnungsgemäßen Aussagen über die Raumnutzung gemacht werden können. Hierzu ist die Beobachtungszeit weitaus zu kurz. Rotmilane legen zu ihren Nahrungshabitaten auch sehr weite Wege zurück, sodass zu</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>kurze Zeitabschnitte nicht repräsentativ für die Raumnutzung sein können Rotmilane, Schwarzmilane, Schwarzstörche suchen Nahrungsgebiete bis zu 10.000 m vom Horst entfernt auf. Dies hat zur Folge, dass die Vögel oftmals stundenlang vom Horst entfernt sind. Es muss schon dem Zufall überlassen bleiben, dass innerhalb einer zu kurz bemessenen Beobachtungszeit eine entsprechende Frequenz der Überquerung festgestellt wird. Raumnutzungsuntersuchungen stellen ohnehin immer nur eine Stichprobe dar. Wenn dann noch zu kurze Beobachtungszeiten angesetzt werden, ist eine belastbare Aussage über die Raumnutzung des betrachteten Gebiets nicht möglich.</p> <p>Der Nachweis der Uhrzeit eines jeden Beobachters ist konkret anzugeben. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Es wird nur der zeitliche Rahmen der Beobachtung genannt, ohne dass eine Differenzierung bezüglich einzelner Gutachter erfolgt. Zur Beurteilung einer ordnungsgemäßen Durchführung ist dies aber unerlässlich.</p> <p>Des Weiteren wurden die geforderten 252 Beobachtungsstunden nicht eingehalten. Das Gutachterbüro gibt zwar an, für den Rotmilan lediglich 168 Beobachtungsstunden geleistet zu haben. Hierbei wird aber übersehen, dass nicht sämtliche in der Tab. 1 aufgeführten Termine verwertbar sind. Dies gilt insbesondere für die nächtlichen Beobachtungen.</p> <p>Damit sind die Mindestanforderungen auch des Leitfadens Niedersachsen 2016 nicht eingehalten.</p> <p>Unter Z. 3.2 der vertiefenden Raumnutzungsanalyse Rotmilan und Schwarzmilan 2020 durch das Büro IfÖNN werden die vier Beobachtungspunkte (Fixpunkte) der Raumnutzungsuntersuchungen lokalisiert.</p> <p>Aufschluss über die Lage der Beobachtungspunkte gibt die Abbildung 2 auf Seite 4.</p> <p>Damit positionieren sich die Beobachtungspunkte Nord, Brücke, Ost und Süd um die beiden Horste Rotmilan und Schwarzmilan.</p> <p>Diese Anordnung der Beobachtungspunkte ist fachlich extrem falsch angeordnet.</p> <p>Gefordert ist eine Raumnutzungsanalyse des Gebietes der Windkraftanlagen und nicht der Horste.</p> <p>Es bedarf keines Nachweises, dass die Hauptaktivitäten von Greifvögeln</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>um den Horst liegen. Gefordert ist aber die Beurteilung des Gebiets und der Bereich der Windkraftanlagen. Die Beobachtungspunkte sind dementsprechend rund um das betreffende Windkraftgebiet anzuordnen. Damit sind die gesamten avifaunistischen Prüfungen inklusive der vertiefenden Raumnutzung und das Gutachten Artenschutz unbrauchbar. Sämtliche Gutachten erbringen keinen Aufschluss über die tatsächliche Raumnutzung des gegenständlichen Windkraftgebietes und über ein mögliches signifikantes Tötungsrisikos der betroffenen Arten. Darüber hinaus ist auch nicht belegt, welcher Beobachter zu welcher Zeit an welchem Beobachtungspunkt zugegen war. Es ist ferner festzustellen, dass die der Raumnutzung zugrunde liegende Bestandsaufnahme fehlerhaft und unvollständig ist, was im Folgenden noch nachgewiesen wird. Aufgrund massiver Fehlerhaftigkeit der Raumnutzungsanalyse ist diese unverwertbar. Dies gilt auch für die Bestandsaufnahme, wie oben dargelegt.</p>	
<p>Rotmilan Anzumerken ist, dass die Gutachter im Zuge der Bestandsaufnahme einen Rotmilanhorst im engen Prüfbereich festgestellt haben, der für das gegenständliche Projekt von Bedeutung ist. Allerdings wurde jenseits des Radius von 1500 m keine Untersuchung durchgeführt, jedenfalls nicht im sogenannten erweiterten Prüfbereich bis 4000 m. Insoweit verweise ich nochmals auf den Leitfaden Niedersachsen 2016, so ist gemäß Ziffer 5.1.3.1 Nr. 2 der erweiterte Radius zu untersuchen, wenn regelmäßig genutzte Flugkorridor oder regelmäßig genutzte Nahrungshabitate von der Vorhabenfläche betroffen sein können. Genau dies ist hier der Fall. Eine Untersuchung des erweiterten Prüfbereichs (Radius 2) erfolgte demnach eben nicht. Demzufolge blieben weitere Rotmilanhorste unbeachtet. Für den Rotmilan gilt ein enger Untersuchungsbereich von 1500 m und</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>ein erweiterter Prüfbereich von 4000 m.</p> <p>Wird im engeren Prüfbereich ein Horst festgestellt, so ist es gleichsam verpflichtend, den erweiterten Prüfbereich bis zu 4000 m ebenfalls auf entsprechende Vorkommen einer konkreten flächendeckenden Prüfung zu unterziehen.</p> <p>Gewährsleute berichten von mehreren Rotmilanpaaren, die insbesondere die gegenständliche Windkraftfläche als Nahrungshabitat oder Überflugfläche nutzen. Dies spricht für weitere Rotmilanhorste in der näheren Umgebung Nach dem Fachorgan „Der Falke“ zeigen die aktuellen bundesweiten Auswertungen einen negativen Zusammenhang zwischen der Bestandsentwicklung regionaler RotmilanPopulationen und der Windkraftanlagendichte.</p> <p>Aktuelle Meldungen vom Bundesverband WindEnergie und der ABO Wind AG, wonach sich der Windkraftausbau nicht auf die Rotmilanpopulationen in Deutschland auswirke, sind anhand der präsentierten Ergebnisse nicht haltbar.</p> <p>Anlage: Rotmilan und Windkraft-negativer Zusammenhang zwischen WKA-Dichte und Bestandstrends, veröffentlicht in Der Falke 11/19 - als Anl. 3</p> <p>Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten führt hierzu zutreffend aus, dass die stark frequentierte Fläche mindestens 1500 m um den Horst beträgt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Flugrouten der Rotmilane über das Gebiet der Windkraftanlagen bewusst zu niedrig bewertet.</p> <p>Die Rechtsprechung hat sich zu diesem Themenbereich mehrfach detailliert geäußert. Den in den Gutachten vorgelegten Aufzeichnungen der Raumnutzung ist dementsprechend keine maßgebliche Bedeutung beizumessen.</p> <p>Dies gilt insbesondere deshalb, weil keine konkreten Raumnutzungsanalysen Vorliegen mangels falsch angeordneter Beobachtungspunkte.</p> <p>Hierzu die Ausführungen des OVG Nordrheinwestfalen aus der Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht vom 28.5.2018:</p> <p>b) Der Senat vermag indessen auch im Übrigen (vgl. oben unter II. 2.)</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>nicht die Überzeugung zu gewinnen, dass mit der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Ergänzungsbescheides der Kritik des Verwaltungsgerichts an der von diesem für unzureichend gehaltenen Erfassung der Vögel um die Bestandsanlagen des Windparks Wehrder vollständig die Grundlage entzogen worden ist.</p> <p>Ausweis/ich der Ausführungen unter 2. auf den Seiten 8 ff des Ergänzungsbescheides (Bl: 331 ff GA) grenzt der Antragsgegner das räumliche Untersuchungsgebiet bezogen auf das Schutzgut „Tiere“ (hier: Vögel) anhand des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Windenergieerlass v. 24.2.2016- MU-52-29211/1/300-, Nds. MinBl. 190 [212 ff], Anlage 2) ab. Er geht von der These aus, dass in der dortigen Abbildung 3 (Nds. MinBl. 2016, 215 f.) in den Spalten 3 und 4 mit den Radien 1 bzw. 2 artspezifische Wirkradien festgelegt seien, außerhalb deren artenschutzrechtliche Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden könnten. Zudem betreffen die beiden Radien der Spalten 3 und 4 unterschiedliche Schutzobjekte bzw. Wirkmechanismen, die klar voneinander zu unterscheiden seien. So seien die Wirkungsmechanismen, die mit den artspezifischen Radien 1 der Spalte 3 in Bezug auf das Störungs- und Beschädigungsverbot des § 44.</p> <p>Seite 15/21</p> <p>Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG abgebildet würden, strikt abstandsabhängig zu beurteilen, d. h. die Wirkungsschwelle liege in der Unterschreitung eines bestimmten Meideabstandes, den Vögel zu vertikalen Kulissen einhielten. Deshalb träten keine kumulierenden Auswirkungen derart auf, dass Windenergieanlagen, die allesamt außerhalb der Wirkradien zu „Artvorkommen“ stünden, und somit einzeln betrachtet keine Wirkung ausübten, gemeinsam derart „kumulierten“, dass Auswirkungen entstünden. Analog dazu seien auch hinsichtlich des Tötungsverbots, bei dem der Wirkmechanismus auf einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Nahbereich einer Windenergieanlage beruhe „kumulierende“ Wirkungen außerhalb der Radien 1 der Spalte 3 nicht denkbar. So entstünde zum Beispiel für einen gedachten Weißstorch, der seinen Brutplatz und damit eine hohe Aufenthaltszeit im Umkreis des Radius 1 der Spalte 3 im Bereich des Windparks Wehrder habe, gerade deshalb kein (separates oder durch Zusammenwirken verstärktes) Tötungsrisiko an den weit entfernt</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>liegenden Windenergieanlagen des Windparks Bardenfleth, weil er sich dort - außerhalb des Radius 1 der Spalte 3 um den Brutplatz – eben nicht aufhalte. Die Radien 2 der Spalte 4 der Tabelle des Leitfadens Artenschutz bezögen sich im Gegensatz zur Spalte 3 nicht auf Brutplätze und müssten daher auch nicht durch flächendeckende Kartierung abgedeckt werden. In diesen großen, über die Radien 1 der Spalte 3 hinausgehenden Abständen sei regelmäßig nicht mit einer Wirkung von Windenergieanlagen zu rechnen. Lediglich in sehr speziellen räumlich-funktionalen Konstellationen könnten auch weit entfernt liegende Habitatslemente für die Bewertung des Tötungs- oder Beschädigungsverbots von Bedeutung sein. Würden bestimmte Orte häufig von Vögeln auf einer festen Route angefliegen, könne sich hieraus ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben, wenn diese Route den geplanten Windpark kreuze, da die Vögel dann eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der Windenergieanlagen hätten. Eine feste, häufig genutzte Flugroute durch den geplanten Windpark lasse sich primär durch Beobachtung im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Windenergieanlagen erkennen. Dieser Bereich werde durch den Untersuchungsraum der Radien 1 der Spalte 3 abgedeckt. Ergänzend zu den Beobachtungen im kritischen Nahbereich erfolgten anhand der Ausstattung des Naturraums und von Datenrecherchen im Großraum des Radius 2 der Spalte 4 sowie des artspezifischen Verhaltens Analysen hinsichtlich potentieller fester, häufig genutzter Flugrouten. In Bezug auf den Wirkmechanismus der Spalte 4 seien in begrenztem Umfang kumulierende Wirkungen durch das Entstehen einer Barrierewirkung (Ausrichtung mehrerer Windenergieanlagen quer zur Flugroute) oder die Erhöhung der Zahl der Windenergieanlagen, die durchflogen werden müssten (Ausrichtung der Windenergieanlagen längst der Flugroute), denkbar. Auch derartige Wirkungen könnten jedoch mit der dargestellten Untersuchungsmethodik erkannt werden.</p> <p>Denn in beiden Fällen wären sie anhand häufiger, gerichteter Flugbewegungen im Bereich der beantragten Windenergieanlagen zu erkennen, da letztere entweder längs der Flugrichtung liegen müssten oder „Umfliegbewegungen“, die eine etwaige Barrierewirkung der Bestandwindenergieanlagen hervorriefe, über sie hinweg führen würden.</p> <p>Dieser Ansatz vermag der Senat auf der Grundlage der lediglich summarischen Prüfung im Eilverfahren ebenfalls nicht zu überzeugen, weil er</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>ohne ausreichend belegte fachwissenschaftliche Abstützung den in der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses angegebenen Radian 1 und 2 eine Bedeutung beilegt, die sich dem Windenergieerlass so nicht entnehmen lässt. Ausweis/ich des zweiten Satzes der Über schrift der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses beruhe // die Angaben zu Prüfradien auf Empfehlungen der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (NL WKN) Die „innere Logik“ dieser Empfehlungen lässt sich jedoch aus der Anlage 2 des Windenergieerlasses nicht ohne weiteres erschließen. Allerdings ist festzustellen, dass die Radian 1 und 2 der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses vielfach (z. B. bezogen auf den Kiebitz, den Seeadler und den Weißstorch) mit den Mindestabständen von Windenergieanlagen bzw. den Prüfbereichen übereinstimmen, die in der Tabelle 2 der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten - LAG VSW - (Ber. Vogelschutz 51 [2014]) enthalten sind. Zu diesen Mindestabständen heißt es in den Abstandsempfehlungen der LAG VSW (S. 19), sie repräsentierten den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten).</p> <p>Die Prüfbereiche beinhalteten dagegen Räume, in denen die Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Individuums erhöht sein könne. Solche Räume ergäben sich beispielsweise aus bevorzugten Flugrouten, bevorzugten Jagd- und Streifgebieten der Brut- und Jungvögel, Schlafplätzen oder Reliefstrukturen, die günstige thermische Verhältnisse bedingten. Die Größe der Prüfbereiche orientiere sich an der Dimension des sogenannten Homerange, also des Bereichs, der von den betroffenen Individuen regelmäßig genutzt werde [Aktionsraum].</p> <p>Dies deutet darauf hin, dass sich die Radian 1 und 2 der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses auch wie folgt charakterisieren lassen: In den Radian 1 sind die etwaigen Vögel zu suchen, die sich zusammen mit den Windenergieanlagen (im Zentrum des Radius) in einem Raum befinden, in dem sie mehr als 50 % ihrer Flugaktivitäten entfalten. In den Radian 2 sind etwaige Vögel zu suchen, in deren Aktionsraum die Anlagen liegen. Das lässt es zweifelhaft erscheinen, ob außerhalb der genannten Radian 1 und 2 artenschutzrechtliche Einwirkungen auch unter dem</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Blickwinkel der Kumulation „sicher ausgeschlossen“ sind. Die Radien kennzeichnen nämlich - soweit erkennbar - lediglich diejenigen Zonen, in denen Vögel aufgefunden werden können, für die sich schon allein durch die Anlagen in ihrem Zentrum ein so hohes Schadens- und/oder Störungsrisiko ergeben kann, dass dieses für sich genommen zur Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes genügt. Die Radien lassen dagegen nicht die Annahme zu, es sei mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass auch jenseits von ihnen brütende bzw. agierende Vögel in sie einflügen. Deshalb begegnet es Bedenken, sie mit dem Antragsgegner und der Beigeladenen gleichsam als Irrelevanz schwellen zu betrachten. Dies gilt insbesondere für die Radien 1 der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses in Ansehung des Tötungsverbot (§ 44 Abs .1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Selbst wenn eine Windenergieanlage nicht in demjenigen Umkreis steht, in dem ein Vogel mehr als 50 % seiner Flugaktivitäten entfaltet, bedeutet das nämlich nicht ohne weiteres, er werde ihr kaum je zu nah kommen und es gehe daher von dieser Anlage für ihn nur noch ein gänzlich zu vernachlässigendes Risiko aus. Die Anlage 2 des Windenergieerlasses gibt außerdem nicht zu erkennen, dass ihre Angaben zu Untersuchungsradien (Abbildung 3) und Vorgaben für Untersuchungsräume (unter Nr. 5.1.2) gerade auch den hier gegebenen - atypischen Fall erfassen, dass neben den Auswirkungen des zu genehmigenden Vorhabens diejenigen von Bestandsanlagen zu berücksichtigen sind. Folglich liegt es nicht auf der Hand, dass die für den Regelfall eines einzelnen Windparks vorgesehenen Untersuchungsradien und -räume auch bei der Prüfung genügen, ob Anlagen eines etwa zu genehmigenden Vorhabens nicht (erst) zusammen mit den zu berücksichtigenden Bestandsanlagen artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Vögel haben. Denn bereits die Vermehrung abstrakter Risikofaktoren könnte eine Intensivierung der Suche rechtfertigen. Die These der beiden Beschwerdeführer, die in solchen Fällen potenziell eintretende Kumulation von Risiken für die Avifauna lasse sich im Grundsatz zureichend mit der Suche nach den etwaigen Schnittmengen der Untersuchungsradien der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses erfassen, erscheint fachwissenschaftlich nicht ausreichend abgestützt; jedenfalls sind im Beschwerdeverfahren dazu keine Belege beigebracht. Das Ergebnis dieses Vorgehens ist umso zweifelhaft-</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>ter, als der Antragsgegner seine Untersuchungsräume nicht einmal durchgängig um die Schnittmengen erweitert hat, die sich ergeben, wenn statt der Radien 1 die größeren Radien 2 der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses sowohl um die Anlagen des Windparks Bardenfleth also auch um die Bestandsanlagen des Windparks Wehrder gelegt werden. Denn damit dürfte er es unterlassen haben, umfassend nach der kumulierenden Betroffenheit von etwaigen Individuen der jeweiligen Arten zu suchen, in deren Aktionsraum beide Windparks zu gleich liegen könnten. Als unzureichend erscheinen insoweit namentlich die Untersuchungen, die der Antragsgegner bezüglich des Weißstorchs und des Seeadlers unter 2. 1 e) und f) auf den Seiten 21 bis 24 seines Ergänzungsbescheides (Bl. 344 ff. GA) heranzieht. Der Versuch, hier Erkenntnisse aus eng gewählten Untersuchungsräumen mit Schlussfolgerungen zu verbinden, die sich teilweise nur auf Beobachtungen am Rande oder Indizien (wie etwa die Richtung der Abflüge der Seeadler am Horst) stützen, erscheint fragwürdig. "</p> <p>Den Ausführungen der Verfasser des „Fachgutachtens“ Planungsgruppe Grün ist deutlich anzumerken, dass eine Auseinandersetzung mit den oben genannten entgegenstehenden Belangen bewusst aus dem Weg gegangen wird.</p> <p>Der Rotmilan zählt zu den gefährdetsten Greifvogelarten in Hinblick auf Windkraftanlagen. Rotmilane zeigen keinerlei Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, da das Flugverhalten des Rotmilans in Höhen stattfindet, in denen sich die Rotoren der Windenergieanlagen befinden. Es besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen. Allein in Deutschland wurden in der Schlagopferkartei der staatlichen Vogelschutzkartei mit Stand vom 01. Juli 2020 bereits 579 kollisionsbedingte Verluste registriert.</p> <p>Aus diesem Grund wurde der enge Prüfbereich durch die Länderarbeitsgemeinschaft auf 1500 m erweitert; vgl. hierzu: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17.3.2016, 22 B 14.1875 und 1876 und Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München, Urteil v. 27.05.2016- 22 BV 15.1959 sowie VGH Baden-Württemberg. Beschluss vom 06.07.2016- 3 S 942/16</p> <p>Die Bereiche um die geplanten Anlagen stellen entgegen der Ansicht der</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Gutachter ein absolut geeignetes Jagdgebiet für diese Greifvogelart Rotmilan dar. In diesem Bereich ist mit enorm hoher Raumnutzung zu rechnen. Dies belegen insbesondere auch die Angaben der Gewährsleute und die Beobachtungen von Anwohnern.</p> <p>Die Bedeutung und rechtliche Behandlung der Aussage von Gewährsleuten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung vor Gericht stellt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem zwischenzeitlich rechtskräftigen Urteil vom 30.6.2017 dar.</p> <p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30. Juni 2017, 22 B 2365.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat zwischenzeitlich dieses Urteil bestätigt und die Nichtzulassungsbeschwerde der Betreiberfirma zurückgewiesen; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 2.11.2017, BVerwG 4 B 62.17.</p> <p>Diese Aussagen der Gewährsleute wurden weder im Flächennutzungsverfahren noch im hiesigen Genehmigungsverfahren durch die Gutachter bislang gebührend berücksichtigt.</p> <p>Hierbei wird verkannt, dass gerade diese Gewährsleute anders als die Gutachter der Investoren ständig vor Ort sind und dementsprechend eine umfassendere Bestandsaufnahme liefern können als die nur punktuell und kurzfristig anwesenden Gutachter der Investoren.</p> <p>Gerade aus diesem Grund misst der Bayerische Verwaltungsgerichtshof - bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht - den Aussagen von Gewährsleuten hohes Gewicht zu. Insoweit verweise ich auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, die der Unterfertigte im letzten Jahr erreichen konnte;</p> <p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30.6.2017- 22 B 15.2365.</p> <p>Seitens der Gutachter im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird versucht, die Freiflächen als für Rotmilane ungeeignet zu beschreiben.</p> <p>Rotmilane nutzen gerade diese Freiflächen in Horstnähe intensiv zur Nahrungssuche.</p> <p>Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass laut Gutachter der Betreiber die Flächen im Bereich der Windkraftanlagen frei von jeglicher Bepflanzung</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>sein sollen. Derartige Freiflächen und Schotterflächen bilden für Greifvögel ein nahezu ideales Nahrungshabitat, weil diese Flächen frei einsehbar sind. Derartige Flächen locken die Greifvögel an und bringen Sie somit in den Gefahrenbereich der Windkraftanlagen. Dies gilt nicht nur für den Rotmilan oder den Schwarzmilan, sondern auch für andere Greifvögel wie beispielsweise den Mäusebussard oder den ebenfalls vorhandenen Habicht.</p> <p>Der südliche Bereich des Windkraftgebietes dient zudem als Grünland, das als prädestiniertes Nahrungshabitat für Rotmilane, Schwarzmilane und andere Greifvögel dient.</p> <p>Dem Vortrag der Gutachter, die Greifvögel würden sich vorwiegend in östlicher oder südlicher Richtung von den festgestellten Horsten bewegen, ist nicht belegt und auch nicht substantiiert dargelegt.</p> <p>Eine ordnungsgemäße fachgerechte Beobachtung der Raumnutzung auch unter Berücksichtigung der behördlichen Vorgaben in Niedersachsen hat nicht stattgefunden.</p> <p>Aus diesem Grund gelten auch die engeren und erweiterten Prüfflächen von 1500 m und 4000 m laut wissenschaftlichen Erkenntnissen der Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) im sogenannten Helgoländer Papier 2.</p> <p>Unerlässlich zur Prüfung eines signifikanten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind deshalb umfangreiche und vor allem fachgerecht durchgeführte Raumnutzungsanalysen.</p> <p>Raumnutzungsanalysen wurden zwar vorgenommen, leiden aber an den aufgezeigten Mängeln und sind deshalb unzureichend und im Genehmigungsverfahren in dieser Form nicht verwertbar.</p> <p>Noch weiter geht der Hessische Verwaltungsgerichtshof.</p> <p>Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.12.2013, 9 A 1540/12. Z. Diesbezüglich ist der amtliche Leitsatz zu zitieren:</p> <p>„Neben dem Ausschlussbereich von 1000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des§§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Hier scheitert eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung am entgegenstehenden Naturschutz und § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Geeignete Maßnahmen der Minderung oder Verhinderung des Gefährdungstatbestandes wurden nicht aufgezeigt und sind auch nicht praktikabel.</p> <p>In Betracht kommt allenfalls eine komplette Abschaltung der Anlagen von Februar bis November eines jeden Jahres.</p> <p>Das Verwaltungsgericht Regensburg hat in einem derartigen Fall zutreffend entschieden, dass eine Anlage bei derart lang andauernder Abschaltung letztlich nicht mehr zu den privilegierten Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehört. Dementsprechend kann für eine derartige Anlage auch keine Genehmigung erteilt werden.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass unter Berücksichtigung des Fledermausvorkommens und der damit einhergehenden Nachtabschaltung ein weiterer Stillstand von Windkraftanlagen notwendig ist.</p> <p>Hinzu kommen Abschaltungen wegen Schattenwurfbeeinträchtigung sowie Leistungsreduzierungen (Schallbelastung) im Nachtbetrieb. Laut Schallgutachten werden die höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwerte an verschiedenen Punkten tangiert und sogar überschritten, sodass Leistungsreduzierungen unabdingbar sind.</p> <p>Über lange Strecken des Jahres können die Windkraftanlagen dementsprechend überhaupt nicht betrieben werden.</p> <p>Es entfällt folgerichtig der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist deshalb, dass ein signifikantes Tötungsrisikos durch das Planungsbüro Grün verneint wird.</p> <p>Die häufig zitierten Ablenkungsmaßnahmen sind zum einen nicht praktikabel und werden vom Rotmilan auch nicht wahrgenommen. überdies wären diese ohnehin nicht anwendbar, weil angesichts der Nähe des Rotmilanhorstes und der massiven Raumnutzung um diese Horste herum eine „Ablenkung“ nicht infrage kommt.</p> <p>Die ebenfalls öfters zitierten elektronischen Erfassungssysteme bieten keine ausreichende Sicherheit, das Tötungsrisiko zu vermindern oder</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>auszuschließen. Dies haben bislang sämtliche Umweltverbände, Ministerien und Gerichte festgestellt. Damit bleibt es bei dem entgegenstehenden öffentlichen Belang des Naturschutzes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>	
<p>Schwarzmilan festgestellt wurde durch die Gutachter der Windkraftbetreiber ein Schwarzmilanhorst südlich der Windkraftfläche. Die Gutachter geben selbst an, dass ein Prüfbereich bis 3000 m für die windkraftrelevante Greifvogelart vorgegeben ist. Die Ausführungen in der „vertiefenden Raumnutzungsanalyse“ zum Schwarzmilan bescheinigen zumindest eine rege Flugtätigkeit in Richtung Windvorrangfläche. Insgesamt besteht die „Raumnutzungsanalyse Schwarzmilan“ aus gerade mal vier Sätzen und verdient diese Bezeichnung nicht. Abgesehen davon ist diese Raumnutzungsanalyse aufgrund der absolut fehlerhaft angeordneten Beobachtungspunkte weit abseits der Windvorrangfläche ohnehin wertlos.</p>	
<p>Schwarzstorch Der Schwarzstorch findet in keinem Gutachten Erwähnung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Gutachter insoweit keine Erkenntnisse haben wollen. Gewährsleute bestätigen, dass Schwarzstörche regelmäßig die Windkraftfläche überfliegen oder als Nahrungshabitat nutzen. Dies bestätigt selbst der Regionalplan. Der Schwarzstorch wurde im Bereich der Aue-Mehde-Niederung gesichtet. Er nutzt diesen Bereich als Nahrungshabitat. Tatsächlich wird das gesamte Gebiet aber von vielen kleineren Bächen, Gräben und Zuläufen durchzogen, die sich alle als Nahrungshabitate für den Schwarzstorch eignen. Die Aue durchzieht das gesamte Windkraftgebietes von Nord nach Süd und bildet mit den Zuläufen ein exzellentes Nahrungshabitat für den Schwarzstorch.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Nähere Untersuchungen sind jedoch, warum auch immer, bezüglich weiterer Schwarzstorchhorste unterblieben, weil - wie oben beschrieben - der Untersuchungsraum auf max. 1500 m beschränkt wurde.</p> <p>Ganz offensichtlich stellt das Gebiet ein Nahrungshabitat und Überfluggebiet für Schwarzstörche dar. Weitere Untersuchungen sind hier zwingend notwendig.</p>	
<p>Mäusebussard</p> <p>Das Planungsbüro Grün bzw. das Büro IfÖNN bestätigen für den Mäusebussard 7 Brutpaare im Bereich des Prüfgebiets.</p> <p>Davon liegt ein Horst zwischen zwei Windkraftanlagen, 3-4 weitere im Radius von 500 m um die geplanten Windenergieanlagen und die übrigen ebenfalls im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen.</p> <p>Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, sodass davon auszugehen ist, dass sich im weiteren Umfeld weitere Horste des Mäusebussards finden lassen.</p> <p>Es wird ferner bestätigt, dass sich Mäusebussarde regelmäßig zur Nahrungssuche auch innerhalb des Plangebiets aufhalten.</p> <p>Nicht nachvollziehbar und rechtlich unhaltbar ist die Beurteilung des signifikanten Tötungsrisikos durch die Stellungnahme der Planungsgruppe Grün. Das Büro spricht von einem „spezifischen Grundrisiko“ und billigt, dass in nahezu jedem Windpark einzelne Kollisionen des Mäusebussards auftreten können und scheint dies als „normal“ anzusehen.</p> <p>Letztlich versucht das Büro die Tötung zu legalisieren, indem wiederum versucht wird, von dem geltenden Individualschutz auf die Population zu wechseln.</p> <p>Diesbezüglich sei das Büro auf die erst am 4.3.2021 ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs verwiesen, die der Populationsgefährdung eine klare Absage erteilt.</p> <p>Anlage: Entscheidung des EuGH vom 4.3.2021 - als Anl. 4</p> <p>Mäusebussarde sind im Raum massig vorhanden. Die Gutachter werden verpflichtet sein, in einem weiteren Gutachten im nächsten Jahr die Bestandsaufnahme, Raumnutzung usw. für den Mäusebussard nachzuholen. Auch hier hat keine ordnungsgemäße Raumnutzungskontrolle stattgefunden.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Anders als von der Planungsgruppe Grün vorgetragen, ist ein hohes Kollisionsrisiko für Mäusebussarde anzunehmen. Tötungen wären bei Realisierung der Anlagen mit hoher Prognosesicherheit für den Mäusebussard gegeben.</p> <p>Nach der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et. al. 2015 und 2016) werden allein in den vier Hauptuntersuchungsländern N, SH, MV, 88 14% der Mäusebussardpopulation geschlagen, dies betrifft nach deren Berechnungsmodell 7% der Brutpopulation. In der Studie heißt es hierzu: „Die Schätzung ergibt 7.865 im Projektgebiet durch WEA getötete Mäusebussarde pro Jahr. Dies entspräche 14 % des Exemplarbestandes der vier norddeutschen Flächenländer. Legt man einen Anteil von 50 % nicht brütenden Vögeln zugrunde (Kap. 6.2), so kollidieren jährlich 7 % der Population“. Dies ist populationsrelevant, ein Rückgang der Art wird in verschiedenen Regionen beobachtet.</p> <p>Zudem zählen regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate zu den Bereichen mit erhöhtem Konfliktpotenzial, hier ist mit einer hohen Prognosesicherheit mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen aufgrund der regelmäßigen Nutzung und Querung dieser Areale bei Planumsetzung zu rechnen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Mäusebussard gehört nach der Progresstudie (GRÜNKORN und GRÜNKORN et. al. 2015 div. Veröff.) zu der am häufigsten tot unter WKA aufgefundenen Greifvogelart, gleiches findet sich auch in der bundesweiten Schlagopferkartei, wonach bisher 649 Schlagopfer gemeldet wurden. 2. In Schleswig-Holstein sind rückläufige Bestände (Lokalpopulation) dokumentiert und werden mit WKA-Vorhaben in Zusammenhang gebracht. 3. Parteigutachten die i.d.R. von der Windkraftlobby bezahlt werden, basieren auf scheinbaren, leicht zu entlarvenden polemischen Widersprüchen und Falschdarstellungen. 4. Fakt sind die artökologischen Verhaltensweisen des sich regelmäßig im freien Luftraum aufhaltenden Mäusebussards und der hohen Kollisionsrate der Art, die nicht nur auf deren Häufigkeit, häufigste heimische Greifvogelart, sondern in erster Linie auf deren Verhaltensweisen zurückzuführen ist. 5. Greifvögel besitzen gemäß den von BfN in Auftrag gegebenen Studien DIERSCHKE & BERNOTAT 2012, BERNOTAT & DIERSCHKE 2015 die 	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>gegenüber zusätzlicher anthropogen bedingter Mortalität höchste Gefährdungskategorie.</p> <p>6. Bei einer Planung in die Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG würde dies tatsächlich bedeuten, dass man eine regelmäßige Tötung, über mind. 25 Jahre (durchschnittliche Laufzeit von WKA) von je nach Anlagenanzahl, einer Vielzahl von Mäusebussarden alljährlich, behördlich legalisiert.</p> <p>Dies widerspricht eklatant dem rechtlich gebotenen Vorsorgeprinzip und sämtlichen ökologischen Erkenntnissen im Sinne eines ökologischen Gleichgewichts oder der Erhaltung der biologischen Vielfalt und stabiler Ökosysteme. Da kaum steuernde Maßnahmen zur Optimierung von Lebensräumen bzw. der Möglichkeit, sinkende Populationen, wie bereits jetzt erkennbar und populationsökologisch zu erwarten, durch ein Management tatsächlich entgegenzuwirken ist, verbietet sich eine generelle Planung in die Ausnahme von selbst. Gleiches gilt in noch stärkerem Maße für rückläufige Populationen, wie beim Rotmilan, Schwarzstorch oder dem Wespenbussard allgemein dokumentiert. So lautet es im europäischen Gesetzestext der Natura-2000-Richtlinien: „Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Schließlich darf nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ist zu beachten (§ 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG). Zum einen muss der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ermittelt werden, und zum anderen müssen die Auswirkungen der geplanten Ausnahme auf die betroffene(n) Population(en) untersucht werden (Ziffer III. 2. 3. des "EU-Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFHRichtlinie").</p> <p>Bei windenergieempfindlichen Vogelarten wird im Hinblick auf das natürliche Verbreitungsgebiet auf die übergeordnete Populationsebene, und zwar in der Regel auf das Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg, abgestellt. Das Nettoergebnis einer Ausnahmeregelung sollte für eine Art immer neutral oder positiv sein (EuGH, Urt. Vom 14.06.2007, C-342/05, Rn. 29)." Dies liegt für die Art Mäusebussard nicht vor, demzufolge ist im Rahmen kumulativer Wirkmechanismen mit Umweltschäden bzw. der</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Verschlechterung des EHZ der Art mit hoher Prognosesicherheit zu erwarten.</p> <p>Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält im Anhang Darstellungen von Ablenkflächen für den Mäusebussard (Maßnahmen Abis D).</p> <p>Hier handelt es sich um brettartige, schmale, langgestreckte Streifen in einer Breite von 22 m bis 34 m und Längen von 312 bis 462 m.</p> <p>Diese Brachflächen bzw. Grünlandflächen sollen den Mäusebussard, der innerhalb der Windkraftflächen ansässig ist, von den Windkraftanlagen weglocken.</p> <p>Diese lächerlichen Flächen sind unter keinem Gesichtspunkt geeignet, den Mäusebussard von seinen üblichen Nahrungshabitaten wirksam abzulenken. Diese Flächen werden noch nicht einmal bewirken, dass eine verminderte Nutzung des Windkraftbereichs eintritt.</p> <p>Vielmehr suggerieren diese „Alibiflächen“ oder noch besser „Feigenblattmaßnahmen“ eine vermeintliche Ablenkmaßnahme, die tatsächlich und fachlich absolut nichts bewirken wird.</p>	
<p>Feldlerche</p> <p>Die Feldlerche ist ebenfalls von den Windkraftanlagen betroffen und gefährdet. Die Planungsgruppe Grün erkennt zwar die Betroffenheit der Feldlerche mit insgesamt 4 Revieren im Untersuchungsgebiet, lehnt aber einen entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belang und eine Betroffenheit der Feldlerche durch die gegenständlichen Windkraftanlagen ab.</p> <p>Aus der Begutachtung ist wie folgt zu zitieren:</p> <p>Diese Einschätzung wird auch vor dem Hintergrund des geplanten Anlagentyps mit einem freien Luftraum unter dem Rotor von ca. 88 m getroffen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung durch Scheuchwirkung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden; erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung geht es nicht darum, ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, sondern ein entsprechendes Tötungsrisikos auszuschließen.</p> <p>Angesichts der Siedlungsdichte im Bereich der Windkraftanlagen liegt gerade dieses signifikante Tötungsrisikos vor.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die nachfolgende Abhandlung über die Feldlerche von Bedeutung.</p>	
<p>Wespenbussard</p> <p>Aufgrund des eingegengten Prüfbereichs konnten keine Wespenbussardhorste durch die Gutachter festgestellt werden.</p> <p>Eine erweiterte Suche wäre aber notwendig gewesen, nachdem Sichtungen des Wespenbussard attestiert sind.</p> <p>Bereits oben wurde ausgeführt, dass der Wespenbussard erst spät im Jahr aus dem Winterquartier zurückkehrt und mit dem Horstbau beginnt.</p> <p>Die avifaunistischen Untersuchungen (Brutstätten) waren aber bereits im Juli weitestgehend eingestellt.</p> <p>Dementsprechend konnten Wespenbussardhorste auch nicht festgestellt werden.</p> <p>Das Büro bestätigt lediglich eine Beobachtung von 5 Wespenbussarden. Dies bedeutet, dass der Wespenbussard vor Ort vorhanden ist.</p> <p>Zudem hat eine Raumnutzungsbeobachtung des gegenständlichen Windkraftgebietes überhaupt nicht stattgefunden (siehe oben).</p> <p>Die Aussagen bezüglich des Wespenbussards durch die Gutachter sind deshalb nicht belastbar.</p> <p>Es ergeht deshalb die Aufforderung an die Genehmigungsbehörde, eine entsprechende Untersuchung bezüglich des Wespenbussards im Jahr 2022 anzuordnen.</p>	
<p>Kraniche</p> <p>Laut Aussage des Planungsbüros Grün nutzen Kraniche das Gebiet als Rastgebiet. Im November 2019 wurde sogar den Schwellenwert für eine</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>landesweite Bedeutung überschritten. Es wird bestätigt, dass Rasttrupps innerhalb der Windparkflächen gesichtet wurden.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass die Beobachtungen durch die Gutachter nur sporadisch erfolgten. Gewährsleute und auch Naturschutzverbände berichten von sehr starker Nutzung des Gebiets durch Kraniche.</p> <p>Auch hier ist die Begutachtung mangelhaft und entsprechend im nächsten Jahr nachzuholen.</p> <p>Baumfalke</p> <p>Mindestens ein Baumfalkenhorst wurde in einer Entfernung von ca. 750 m zu den geplanten Windkraftanlagen durch die Gutachter festgestellt.</p> <p>Die Raumnutzungsanalyse wurde auch wieder nur um den Horst des Baumfalken vorgenommen nicht aber im Gebiet selbst, sodass die Raumnutzungsanalyse diesbezüglich unverwertbar ist. Maßgeblich ist die Raumnutzung innerhalb des Gebietes. Es wird lediglich gemutmaßt, dass keine Nutzung der Windkraftflächen durch den Baumfalken stattfindet.</p> <p>Auch hier ist eine entsprechende ordnungsgemäße Begutachtung im Folgejahr zwingend notwendig.</p>	
<p>Fledermäuse</p> <p>Die gutachterlichen Ergebnisse zum Thema Fledermäuse sind angesichts der von den Gutachtern selbst erfassten Daten nicht haltbar.</p> <p>Selbst unterstellt, die Daten sind halbwegs vollständig, ergibt sich ein nicht überwindbares Hindernis des entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangs nach §§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Festgestellt wurden laut Tabelle 3 des Fledermausgutachtens des Büros IfÖNN im Gebiet die Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer und Kleiner und Abendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Brandtfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus.</p> <p>Diese Fülle der bedrohten festgestellten 12 Fledermausarten genügt alleine schon, den Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.</p> <p>Die Gutachter gehen letztlich auch von einem potentiellen Tötungsrisikos jedenfalls für einen Teil dieser Fledermausarten aus.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Allerdings dürfte die Liste der betroffenen Fledermausarten nicht vollständig sein.</p> <p>Grundsätzlich wird von den Gutachtern eine Gefährdung dieser Arten gesehen. Ein entgegenstehender Belang nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird aber abgelehnt. Es wird lediglich vorgeschlagen, ein Gondelmonitoring anzuordnen mit gegebenenfalls vorgegebenen Abschaltzeiten.</p> <p>Festgestellt wurden diverse Arten, die windkraftrelevant sind. Zwischenzeitlich gilt als gesichert, dass auch sogenannte niedrigfliegende Fledermausarten von Windkraftanlagen gefährdet sind, weil diese durch Verwirbelungen nach oben getragen werden. Gleiches gilt für zur Nahrung dienende Insekten. Fledermäuse folgen diesem Nahrungsangebot und gelangen dementsprechend auch in die Gefahrenzone der Windkraftanlagen. Ebenfalls allgemein bekannt ist, dass Fledermäuse nicht nur zu Schlagopfern werden, sondern vielmehr durch die enormen Druckverhältnisse (Barotrauma) getötet werden.</p> <p>Insgesamt wird hinsichtlich der Fledermäuse eine ausreichende artenschutzrechtliche Prüfung und vor allem eine ordnungsgemäße fachliche Bewertung vermisst.</p>	
<p>2. Landschaftsbeeinträchtigung/Erholungsraum</p> <p>- Befeuerung: Es ist der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Energiesammelgesetz vom 01.01.2019 vorgesehen.</p> <p>Bezüglich der BNK kann der Antragsteller derzeit jedoch noch keine verbindliche Aussage tätigen, welche Technologie er nutzen wird. Hier kommen Primärradarsysteme in Betracht (sowohl Aktiv- als auch Passivradar), die als BNK-Systeme auf Grundlage der AW anerkannt sind. Um sich alle Möglichkeiten offen zu halten, sieht der Antragsteller vor, die WEA mit einer BNK-Schnittstelle auszustatten, die verschiedene Hersteller anbinden kann (sowohl Hersteller von Primärradarsystemen als auch von Transponder-Systemen). Weitere Informationen zur Befeuerung der Windenergieanlagen entnehmen Sie bitte dem Kap. 18.5.</p> <p>Das Blinken der WEA ist störend für alle Anwohner, hier muss eine Transponderlösung gewählt werden und das muss der Energiebetreiber auch festlegen.</p> <p>Diese Ausführungen zur „Befeuerung“ sind als zusätzliche Information zu</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Soweit in der Stellungnahme geltend gemacht wird, der Antragsteller habe noch keine verbindliche Aussage zum Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gemacht, geht es um Fragen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (oder einem etwaigen Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen sind. Fragen, die für die planerischen Darstellungen im Flächennutzungsplan von Bedeutung sind, werden dadurch nicht aufgeworfen.</p> <p>Die sonstigen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Landschaft und das Landschaftsbild sind bei Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms geprüft und abgewogen worden. An das Ergebnis dieser Abwägung und die Festlegung der Vorranggebiete ist die Samtgemeinde auch unter diesem Gesichtspunkt gebunden.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>betrachten.</p> <p>Grundsätzlich wird aber darauf verwiesen, dass die Anlagen nicht genehmigungsfähig sind.</p> <p>Die beantragte Genehmigung der Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich.</p> <p>Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung.</p> <p>Es handelt sich bei § 35 BauGB - wie bereits oben angeführt - um eine bauplanungsrechtliche Norm. Wenn Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben ist, kann auch eine dazugehörige Konzentrationsflächenausweisung und Genehmigung von Windkraftanlagen nicht stattfinden.</p> <p>Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen werden dazu beitragen, das Landschaftsbild nachhaltig zu zerstören.</p> <p>Ein derartiger massiv wirkender Windpark mit geplanten 10 Windkraftanlagen mit enormer Höhe in nur kurzer Entfernung führen zu einer eklatanten Verunstaltung des Landschaftsbildes mit enormer Fernwirkung und zu einer sowohl für Landschaft und Natur als auch für dort lebende Menschen überdimensionalen Belastung.</p> <p>Tatsache ist, dass es sich um eine kleinteilige Landschaft mit eingestreuten Siedlungen und Dörfern handelt. Eingestreut sind kleinere bis größere Wälder. Die Landschaft ist auch nicht eben, sondern weist eine wellige Struktur, durchzogen mit Tälern auf. Hieraus ergibt sich eine abwechslungsreiche, für den Betrachter gefällige Landschaftsgestaltung.</p> <p>Die beantragten Windkraftanlagen werden dieses Landschaftsbild völlig zerstören. Die Anlagen werden tief in die Bereiche der Kulturlandschaft</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>hineinwirken und diese nachhaltig nicht nur stören, sondern vernichten. Der Bereich der Potenzialfläche gilt für die Bürger von Brüttendorf als Naherholungsgebiet. Dies wurde auch als solches im Flächennutzungsplan 25. Änderung (geplantes Neubaugebiet in Brüttendorf seit 2005) festgehalten. Die Aue-Mehde (Wasserkörpernummer 30071) ist ein linienförmiges überregionales bedeutsames Kerngebiet des landesweiten Biotopverbundes. Durch das zusätzliche Wegenetz wird die Aue-Niederung zerstört. 4.700 m² für die Betonfundamente, 11620 m² dauerhafte Schotterfläche für Kran/Wartungsarbeiten, 15000 m² Schotterwege wandeln die bisherige weitgehend unberührte Landschaft mit den 10 riesigen Windkraftanlagen mit den Blinkleinrichtungen und Tagesblitzlichtern zu einer Industriefläche ohne jedweden landschaftlichen Charakter und vernichten die bisherige Erholungsfläche für die Anwohner. Hinzukommt, dass das gesamte Areal weiträumig im Winter nicht begangen werden kann, weil mit lebensgefährlichem Eiswurf oder Eisabfall gerechnet werden muss. Diese Belastung kann auch nicht mit Ausgleichszahlungen oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden. Von der ursprünglichen Kulturlandschaft wird nichts mehr übrigbleiben. Es erfolgt eine unwiederbringliche Zerstörung der Landschaft, die weder tatsächlich noch rechtlich vertretbar ist. Dementsprechend ist vorliegend von einem entgegenstehenden Belang des Landschaftsschutzes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB auszugehen.</p>	
<p>3. Bodenschutz und Wasserschutz Laut vorliegenden Stellungnahmen in den ausgelegten Unterlagen sollen Bodenschutz und Wasserschutz nicht betroffen sein. Die Flora und Fauna wurden nicht gutachterlich geprüft. Seltene Moose, Gräser könnten in diesem Bereich vorkommen. Des Weiteren könnte es auch sein, dass schützenswerte Tiere im Boden leben. Eine Prüfung und ergänzende Stellungnahme diesbezüglich bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Auch insoweit gilt, dass die Samtgemeinde durch die Festlegung der Vorranggebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm grundsätzlich gebunden ist. Etwaige Auswirkungen der konkret zu errichtenden Anlagen und ihrer Erschließung werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (oder einem etwaigen Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen sein.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Nach hiesiger Ansicht sind diese vorgelegten Gutachten und Unterlagen nicht stichhaltig und werden einer gesonderten Prüfung unterzogen. Vorsorglich wird deshalb der Richtigkeit der ausgelegten Unterlagen zum Bodenschutz und Wasserschutz widersprochen.</p> <p>Besprochen wird aber, dass das Fließgewässer Aue-Mehde mindestens an zwei Stellen mit Brücken überquert werden muss.</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um normale Feldwegbrücken, sondern um Brücken, die dem massiven Schwerlastverkehr der Tieflader und des 80 t Baukrans standhalten müssen. Nach Angaben der Gutachter sind diesbezüglich Tiefgründungen bis zu 15 m erforderlich.</p> <p>Dies bedeutet nicht nur einen massiven Eingriff in das Oberflächenwasser, sondern einen ebenso massiven nachhaltigen Eingriff in das Grundwasser.</p> <p>Diese Eingriffe sind auch permanent und werden verbleiben.</p> <p>Ein hydrologisches Gutachten diesbezüglich wird vermisst.</p> <p>Als einziges wird die nichtssagende Äußerung offeriert:</p> <p>Es ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Sinne eines komplexen hydrologischen Systems auszugehen.</p> <p>Damit ist für die Gutachter die Sache abgehandelt. Mit einer gutachterlichen Äußerung im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans hat dies nichts zu tun.</p> <p>Die Behörde ist deshalb aufzufordern, von den Windkraftbetreibern ordnungsgemäße Gutachten mit Aussagewert einzufordern.</p> <p>Es handelt sich vorliegend um massive Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit puren Floskeln eines vermeintlichen Gutachtens nicht sein Bewenden haben können.</p>	<p>Neue Gesichtspunkte, die die grundsätzliche Eignung der betroffenen Flächen in einer für die Flächennutzungsplanung bedeutsamen Weise planerisch in Frage stellen könnten, werden durch die Stellungnahme nicht aufgeworfen.</p>
<p>4. Brandschutz</p> <p>Bei den ausgelegten Unterlagen wird ein Brandschutzkonzept komplett vermisst.</p> <p>Das Brandschutzkonzept gehört zu den auszulegenden Gutachten.</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb seitens der Behörde diese Unterlagen nicht veröffentlicht sind. Womöglich liegen diese Unterlagen überhaupt nicht vor.</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen zum Brandschutz werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (oder einem etwaigen Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen sein. Neue Gesichtspunkte, die die grundsätzliche Eignung der betroffenen Flächen in einer für die Flächennutzungsplanung bedeutsamen Weise planerisch in</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Die Behörde ist deshalb aufzufordern, umgehend das Brandschutzkonzept nachzureichen und öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>Bereits jetzt soll in Kenntnis der Brandschutzkonzepte anderer Anlagenstandorte folgendes vorsorglich vorgebracht werden:</p> <p>Die Rotorblätter und die Kapsel der Nabe bestehen aus Glas- und Kohlefaser. Kohlefaser ist aber in Brandschutzkonzepten in der Regel nicht erwähnt, obwohl Kohlefaser anders abbrennt und Stoffe freisetzt die sogar gefährlicher als Asbest sind. Nach Auskunft eines Brandschutzbeauftragten ist es aber so, dass die technische Beschreibung und das Brandschutzkonzept die gleichen Stoffe enthalten muss.</p> <p>Handfeuerlöscher können im Abwesenheitsfall vom Personal nicht selbsttätig löschen. Daher ist eine elektronische Überwachung der Anlage, sowie eine, nach neustem Stand der Technik, automatische Löscheinrichtung zu installieren. Um das Risiko für die Bevölkerung zu minimieren.</p> <p>Die Frage der Löschwasserentnahme ist in der Regel nicht hinreichend geklärt. Es ist also mit Funkelflug bzw. abfliegenden Rotorblättern zu rechnen, die die Vegetation in Brand setzen werden. Hierfür ist kein Löschwasser vorhanden. Es ist also eine dem Brandschutz gerecht werdende Löschwasserversorgung einzurichten.</p> <p>Ungeklärt ist auch, wie im Brandfall mit den vorhandenen Kohlefaserverbundwerkstoffen (CFK) umzugehen ist.</p> <p>Den speziell auftretenden Gefahren durch diesen Werkstoff kann im Brandfall nicht begegnet werden, weil die Teile, solange sie brennend an der Rotornabe hängen, nicht erreichbar sind. Davonfliegende Teile können von der Feuerwehr nur sporadisch erreicht werden, weil diese Teile hunderte von Metern weit fliegen können. Selbst bei Auffinden der Teile bestehen sowohl für die Feuerwehrleute als auch für Anwohner und Umwelt erhebliche Gefahren.</p> <p>Anlage: Brandschutzforschung - Eigenschaften und Abbrandverhalten von Faserverbundwerkstoffen, speziell Kohlewasserverbundwerkstoffe (CFK), sowie erforderliche Maßnahmen - als Anl. 5</p> <p>Ein Konzept zur Lebens-/Höhenrettung fehlt. Die umliegenden Feuerwehren sind nicht für solche Maßnahmen ausgelegt.</p>	<p>Frage stellen könnten, werden durch die Stellungnahme nicht aufgeworfen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>5. Verstoß gegen das nachbarliche Rücksichtnahmegebot</p> <p>a. Schallimmissionen:</p> <p>Anwohner und mithin mein Mandant haben Anspruch darauf, dass die von den Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.</p> <p>Auf Grund der geringen Entfernung des Windparks ist davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf die Anwohner zukommen. Wie bereits oben dargestellt, überschreiten selbst die Prognosen der Gutachter der Windkraftbetreiber die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte an bestimmten Immissionspunkten.</p> <p>Hierbei ist zu bemängeln, dass die Schallprognosen fachlich in dieser Form nicht haltbar sind.</p> <p>Bei der Berechnung des Schallgutachtens wird die Schallausbreitung durch den Faktor Wind völlig vernachlässigt. Bei dem Schallgutachten wurde die Lärmausbreitung ohne den Faktor Wind berechnet. Die Bewertung erfolgt gleich einem laborartigen Messaufbau ohne Umwelteinflüsse. Es herrscht an vielen Tagen des Jahres Ostwind, der den Lärm der WEA noch weiter ins Dorf treibt. Die angesetzten Sicherheitszuschläge sind zu niedrig angesetzt. Nach hiesigem Kenntnisstand liegen noch keine Dreifachvermessungen dieses Anlagentyps vor.</p> <p>Berücksichtigt man einen korrekt angesetzten Sicherheitszuschlag und gleichzeitig die Unwägbarkeiten bezüglich Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit, so werden die Prognosewerte bei weitem überschritten.</p> <p>Völlig unberücksichtigt bleibt bei den Schallprognosen, dass die Gemeinde Brüttendorf in östlicher Richtung ein weiteres Wohngebiet plant. Diese Planung ist weit fortgeschritten, wird aber in der Schallprognose nicht berücksichtigt. Dementsprechend stellt der Immissionsort 101 nicht die östliche Grenze des Baugebiets Brüttendorf dar.</p> <p>Die Abstände der WEA zum Dorf Brüttendorf stimmen darüber hinaus nicht mit der Karte des Energiebetreibers überein. Die Abstandswerte werden unterschritten. Die Abstände wurden falsch eingezeichnet.</p> <p>Damit werden die Abstände zum geplanten Neubaugebiet unter keinem</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das auch als Grundlage für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“ der Stadt Zeven verwendet wurde. Die Berechnungen im Gutachten zeigen, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm tags an allen Immissionsorten um mehr als 10 dB durch den oberen Vertrauensbereich des Beurteilungspegels der Zusatzbelastung unterschritten werden. Damit liegen die Immissionsorte gemäß TA Lärm tags außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlagen. Die Tageszeit ist damit unkritisch.</p> <p>Nachts wird der Immissionsrichtwert beim leistungsoptimierten Betrieb aller WEA an vereinzelt Immissionsorten durch den oberen Vertrauensbereich des Beurteilungspegels der Gesamtbelastung überschritten. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz kann durch ein Abregelungskonzept sichergestellt werden, dass die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte nachts an den maßgeblichen Immissionsorten einhält bzw. um maximal 1 dB überschreitet.</p> <p>Bei Umsetzung eines Abregelungskonzeptes werden die WEA nachts dann entsprechend leistungsreduziert zu betreiben sein. Tagsüber können alle WEA leistungsoptimiert betrieben werden.</p> <p>Für die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung ist somit nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand davon auszugehen, dass zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit hinsichtlich der durch die geplanten Windenergieanlagen hervorgerufener Schallimmissionen vermieden werden können.</p> <p>Es ist von der Samtgemeinde Zeven davon auszugehen, dass das Schalltechnische Gutachten die geltenden technischen Anforderungen an derartige Gutachten erfüllt und die geltenden Vorschriften durch den bestellten Gutachter beachtet wurden.</p> <p>In Bezug auf den Abstand geplanter Windenergieanlagen zu der Ortschaft Brüttendorf und dem am südöstlichen Rand der Ortschaft geplanten Baugebiet bzw. der für dieses bereits wirksamen Flächennutzungsplan-Änderung (dargestellte Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan) wurde das</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Umstand mehr zu halten sein.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung für Brüttendorf ist eben nur in die Richtung der Potenzialfläche möglich. Wenn der Windpark realisiert werden sollte, gibt es keine Möglichkeit mehr für die Entwicklung des Dorfes.</p> <p>Anlage: 25. Änderung des Flächennutzungsplans - als Anl. 6</p> <p>Auch insoweit ist die Vorlage eines überarbeiteten und korrekt abgefassten Schallgutachtens vor Entscheidung durch die Behörde anzuordnen.</p>	<p>Planungskonzept für den geplanten Windenergiepark angepasst und dem Bebauungsplan Nr. 96 "Windenergiepark Wistedt" zugrunde gelegt.</p> <p>Für die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung ist dies jedoch nicht unmittelbar relevant, da das im Flächennutzungsplan darzustellende Sondergebiet gemäß § 1 Abs. 4 BauGB dem wirksamen RROP 2020 bzw. dem in diesem ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergienutzung anzupassen ist.</p>
<p>Das Thema Infraschall wird vernachlässigt.</p> <p>Zunächst verweise ich auf den Leitfaden „Nichtionisierende Strahlung des Fachverbandes für Strahlenschutz e.V.“</p> <p>Der Fachverband setzt sich sehr kritisch mit dem Thema Infraschall auseinander und bezieht zumindest teilweise die Position der oben zitierten Landesämter. Letztlich kommt er aber zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>Die vorliegenden Untersuchungen und Ergebnisse zeigen, dass der Infraschall gegenüber den Geräuschen im normalen Hörbereich von untergeordneter Bedeutung ist, sich aber durchaus negativ auf den Menschen auswirken kann. Reaktionen treten erst eindeutig über der Wahrnehmungsschwelle auf. Diese wird durch Infraschall-Expositionen in einigen Fällen am Arbeitsplatz überschritten. Im Bereich des Nachbarschaftsschutzes treten hohe Infraschallpegel nur selten auf. Bei vielen Beschwerden über "Infraschall" handelt es sich um Schallimmissionen im tieffrequenten Bereich zwischen 20 und 100 Hz, in dem die Frequenzbewertungskurve A, die in den einschlägigen Normen und Richtlinien (TA Lärm, VDI 2058) vorgeschrieben wird, offensichtlich um 10-15 dB zu niedrig bewertet [24,29].</p> <p>Daher sollte für den tieffrequenten Bereich, der den Infraschall zumindest teilweise mit einschließt, die Beurteilung der Lärmimmissionen 20 [24] nach dem neuen Bewertungsverfahren gemäß DIN 45 680 [4] für den Immissionsschutz erfolgen. Da die Technisierung im Lebensraum des Menschen weiter zunimmt, müssen die Infraschall-Expositionen wie die allgemeine Lärmsituation weiterhin beobachtet werden. Sie sollten durch geeignete Maßnahmen gesenkt, zumindest ein weiteres Ansteigen verhindert werden.</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Es ist von der Samtgemeinde Zeven davon auszugehen, dass das Schalltechnische Gutachten die geltenden technischen Anforderungen an derartige Gutachten - auch hinsichtlich des Themas Infraschall - erfüllt und die geltenden Vorschriften durch den bestellten Gutachter beachtet wurden.</p> <p>Für die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung ist dies jedoch auch nicht unmittelbar relevant, da das im Flächennutzungsplan darzustellende Sondergebiet gemäß § 1 Abs. 4 BauGB dem wirksamen RROP 2020 bzw. dem in diesem ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergienutzung anzupassen ist.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Beweis: Leitfaden „Nichtionisierende Strahlung“ - Infraschall, Fachverband für Strahlenschutz.V. - als Anl. 7</p> <p>Ein entscheidender Fehler bei der Beurteilung des Infraschalls besteht darin, dass lediglich der sogenannte für den Menschen hörbare Bereich in die rechtliche Beurteilung genommen wird.</p> <p>Hierbei wird verkannt, dass die menschliche Gesundheit nicht ausschließlich durch hörbare Geräusche negativ beeinflusst wird, sondern auch durch Geräusche in dem für Menschen nicht hörbaren Bereich.</p> <p>Seltsamerweise erkennen die Verwaltungsbehörden und Gerichte negative Einwirkungen auf den Menschen in anderen Bereichen an, in denen die Belastungen ebenfalls nicht hörbar sind. So werden beispielsweise Strahlenbelastungen (zurecht) ebenfalls als negative Belastungen für Menschen eingestuft, obwohl diese von Menschen überhaupt nicht wahrnehmbar sind. Beim Thema Infraschall und Windkraftanlagen wird es plötzlich anders gesehen. Dies ist rechtlich weder vertretbar noch begründbar.</p> <p>Der Mediziner Dr. Stephan Kaula bemerkt zum Thema Infraschall:</p> <p>In die immer schwerer zu führende wissenschaftliche Diskussion mischte sich die deutsche Regierung in der Weise ein, dass sie selbst mit z.B. sog. Faktenpapieren von durch sie ausgewählten Fachleuten, die Grundlagen all dessen bestimmte, was wissenschaftliche Wahrheit sei. Von da an war es erlaubt mit eigentlich sinnleeren Begriffen wie „Klimaleugner“ oder „Verschwörungstheoretiker“ jede kritische Stimme eines Wissenschaftlers zu Boden zu ringen und mundtot zu machen. Solche Kritik wurde auf dem Scheiterhaufen der „fake news“ geächtet und aus den Medien verbannt.</p> <p>Entscheidende Fehlentwicklungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese zunehmend selektive Wahrnehmung zeigt sich besonders tragisch bei den Auswirkungen von durch Windkraftanlagen erzeugten, nicht mehr hörbaren Schallanteilen (Infraschall). Gerade die neueren unabhängigen, allen streng wissenschaftlichen Kriterien genügenden Untersuchungen der letzten 2 Jahre, weisen auf erhebliche gesundheitliche Nebenwirkungen durch Windkraftwerke hin, die schlicht deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung zur Konsequenz haben müssten. Diese nachgewiesenen Nebenwirkungen wie anhaltende Schlafstörungen mit all ihren psychischen und physischen, teilweise schweren Folgekrankheiten, 	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>sind anfangs recht vage und werden in der Regel vom Betroffenen nicht auf Windkraftanlagen in der Nähe zurückgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass von diesen gesundheitlichen Schäden inzwischen tausende Anwohner betroffen sind. Die notwendigen Konsequenzen dieser Erkenntnisse werden aber vom Staat, anders als in Dänemark, das deshalb bereits 2015 einen Windkraft-Ausbaustopp verhängte, nicht gezogen, weil das Bundesumweltamt sie nicht in seinen Katalog wissenschaftlicher Wahrheit aufgenommen und damit als „nicht wahr“ ausgeschlossen hat. Es wird auf einseitig ausgerichteten und zudem veralteten Untersuchungsergebnissen beharrt. Der Schallgutachter Sven Johannsen verweist auf die australische Studie über die Wirkung des Infraschalls von Windrädern:</p> <p>Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Infraschall von Windkraftanlagen und Beschwerden von Anwohnern über "unerträgliche Empfindungen". In einer bahnbrechenden Studie über den Pacific Hydro Cape Bridgewater Windpark im Bundesstaat Victoria (Original Studienergebnis „ist in der ANLAGE der Email zu finden!) konnte Australiens führender Akustiker Steven Cooper nachweisen, dass ein einzigartiges Infraschall-Muster, das er als "Wind Turbine Signature" in früheren Studien bezeichnet hatte, (durch eine "Trendlinie") mit dem Auftreten und der Schwere der Symptome von Einwohnern, die sich wegen unerträglicher Empfindungen" beschwert hatten, korreliert.</p> <p>Dazu zählen Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herzrasen, Druck im Kopf, Ohren oder Brust, etc., wie sie von den Bewohnern beschrieben wurden (die Symptome sind in der Regel als Wind Turbine Syndrom (WTS) oder unter dem Euphemismus "Lärmbelästigung" bekannt).</p> <p>Mark Duchamp, Chairman des World Council for Nature (WCFN), fasst die Ergebnisse der Studie zusammen, die wir im folgenden in deutscher Übersetzung wiedergeben.</p> <p>Der Akustiker identifiziert "diskrete niederfrequente amplitudenmodulierte Signale", die von Windkraftanlagen emittiert werden, und er fand heraus, dass die Windpark-Opfer darauf reagierten.</p> <p>Die "Wind Turbine Signature" kann mit herkömmlichen Messindizes nicht erfasst werden, wie dB (A) oder dB (C) und 1/3 Oktavband, lautet die Schlussfolgerung der Studie. Statt dessen müsse eine Schmalband-Analyse verwendet werden, wobei die Ergebnisse in dB (WTS) ausgedrückt</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>werden.</p> <p>Er schlägt medizinische Studien vor, die Infraschall in dB (WTS) messen, um die Schwelle festzulegen, die im Hinblick auf die Schalldruckpegel inakzeptabel ist.</p> <p>Die Ergebnisse stehen im Einklang mit den offiziellen Kelley Studien, die vor mehr als 30 Jahren in den USA veröffentlicht wurden, und die zeigten, dass die frühen Abwindkraftanlagen Schlafstörungen und andere WTS Symptome verursachten. Diese Studien wurden auf Eis gelegt, Aufwindkraftanlagen wurden entwickelt, und die Regulierungsbehörden vertrauten der Windindustrie, die versicherte, dass die neuen Modelle keinen gefährlichen Infraschall emittierten. Die Cooper-Studie belegt Jetzt, dass sie unrecht hatten.</p> <p>Ein weiteres Ergebnis seiner Studie ist, dass die dänische Methode, die zur Messung niederfrequenter "Lärmbelästigung" in der Nähe von Windkraftanlagen verwendet wird, nicht ausreicht. Es werden die Windkraft-Lärmschutznormen für Windparks in Victoria, Australien und Neuseeland, bekannt als Neuseeland Norm 6808, angewandt. Ebenso unzureichend sind alle anderen Standards, die die "Belästigung" in der Nähe von Windparks auf der ganzen Welt regeln. Sie haben einfach nicht den Infraschall berücksichtigt.</p> <p>Die Waubra Stiftung, Dr. Sarah Laurie, Dr. Nina Pierpont, Dr. Robert McMurtry, Frau Carmen Krogh, Dr. Michael Nissenbaum, Dr. Chris Hanning, Dr. Jay Tibbetts, Dr. Sandy Reider, Dr. David Iser, Dr. Amanda Harry und zahlreiche andere Ärzte und Forscher aus der ganzen Welt werden von dieser Benchmark-Studie bestätigt, ebenso wie die Bewohner, die persönlich über WTS Symptome berichten, von denen viele ihre Häuser regelmäßig oder endgültig aufgeben mussten.</p> <p>Im Hinblick auf die Zukunft empfiehlt Steven Cooper, dass weitere Studien durchgeführt werden müssen, um einen "Schwellenwert zum Schutz gegen nachteilige Auswirkungen" festzulegen.</p> <p>Er schreibt außerdem: "Die von einigen Bewohnern während des Stillstands als Störung beschrieben Vibrationsstöße könnten Windböen zugeschrieben werden, die zu Resonanzen der Rotorblätter!Türme führen und weiterer Untersuchungen bedürfen."</p>	

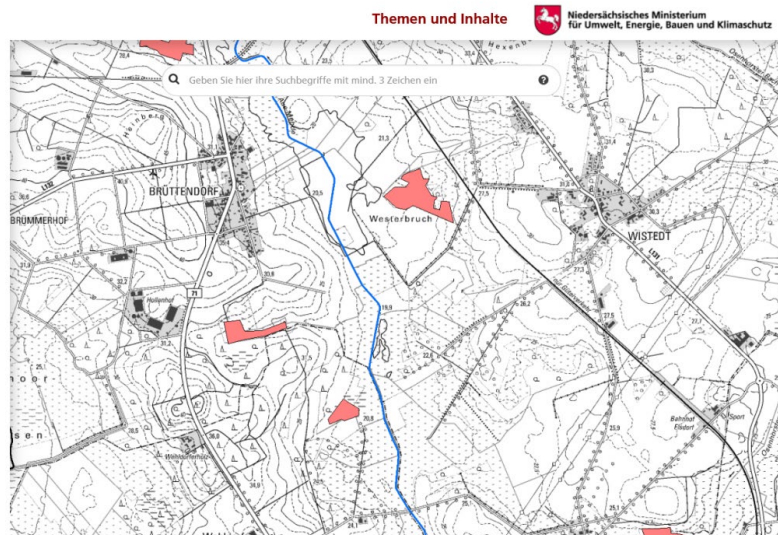
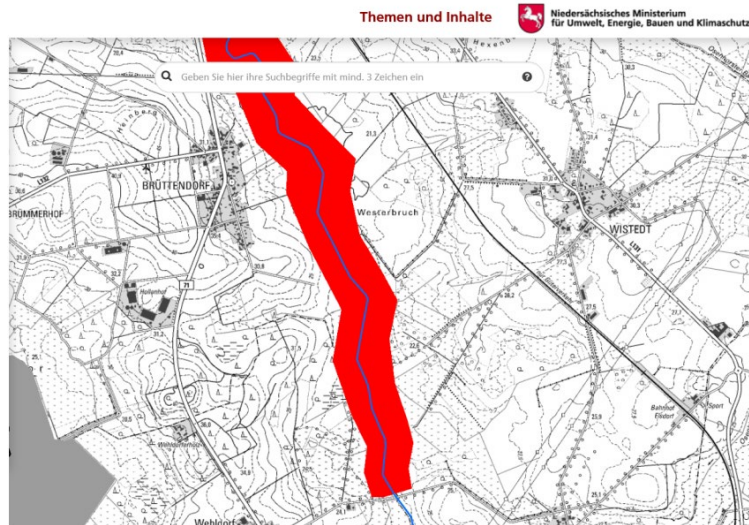
Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Dies ist ein Wendepunkt. Die Windindustrie kann nicht mehr so ohne weiteres behaupten, dass ihre Maschinen nicht genug Infraschall aussenden, um die Bewohner zu beeinflussen, noch dass Angehörige der Gesundheitsberufe, die die Probleme veröffentlichen und weitere Untersuchungen fordern, die Leiden verursachen, noch dass die Windparks Opfer ihre eigenen Leiden verursachen (das oft gebrauchte Argument, dass "alles im Kopf existiere - das ist die "Nocebo-Effekt").</p> <p>Anlage: Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Wie ist der internationale Stand des Wissens? Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, In der Bühne 7, 76571 Gaggenau-Freiolsheim - als Anl. 8</p> <p>Belegt wird dieser Vortrag weiterhin durch die Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand von Falldokumentationen Anlage: Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand von Falldokumentationen - als Anl. 9</p> <p>Eine weitere Bestätigung der Belastung durch Infraschall ergibt sich aus der Veröffentlichung im Ärzteblatt 2/2019. Das Ärzteblatt gilt als Fachorgan der Ärzteschaft Anlage: Ärzteblatt 2.2019: Windenergieanlagen und Infraschall- Der Schall, den man nicht hört; - Medizinreport- als Anl. 10</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb seitens der Gerichtsbarkeit aber auch seitens der Verwaltung diese seit Jahren bekannten Tatsachen über Infraschall nicht beachtet werden.</p> <p>Sowohl Verwaltung als auch Gerichte stützen sich auf veraltete unzureichende Erklärungen der Landesumweltämter Baden-Württemberg und Bayern, die nicht auf wissenschaftlicher Basis beruhen.</p> <p>übernommen wurden diese überkommenen Ansichten von den Ländern in den jeweiligen Hinweisen für die Verwaltungsbehörden, Windkrafterlassen oder Leitfäden sozusagen als ungeschriebenes Gesetz.</p> <p>Keine Verwaltungsbehörde und kein Gericht haben sich bislang konkret mit diesem Themenbereich fachlich auseinandergesetzt. Verwiesen wird stets auf die beiden Angaben der Landesämter.</p> <p>Sowohl das Fraunhofer-Institut als auch das Robert-Koch-Institut haben bereits vor vielen Jahren darauf hingewiesen, dass das Thema Infraschall und Windkraftanlagen näherer Aufklärung bedarf. Dem wurde bislang</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>nicht nachgekommen.</p> <p>Dies kann aber keine Veranlassung für Gerichte und Verwaltungen sein, diesen entgegenstehenden Belang nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 5 BImSchG ungeprüft zu lassen und mit stets gleichlautender Begründung abzulehnen.</p> <p>Nach einer Dokumentation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags zum Thema Infraschall wird eine Negativbelastung von Anwohnern durch Infraschall grundsätzlich nicht in Abrede gestellt.</p> <p>Anlage: Dokumentation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags Infraschall vom 12.8.2019 - als Anl. 11</p> <p>Das Thema Infraschall ist unabhängig eventuell anzupassender Schallimmissionswerte zu betrachten.</p> <p>Anlage: „Böses Brummen“ - Welt am Sonntag, 2.5.2021 - als Anl. 12</p> <p>Das vorgelegte Schallgutachten lässt eine Auseinandersetzung mit dem Thema Infraschall vermissen.</p> <p>Daneben ist es nicht Aufgabe betroffener Nachbarn, der Verwaltungsbehörde nachzuweisen, dass es tatsächlich zu Gefahren für die Gesundheit kommt. Vielmehr ist es Aufgabe der Verwaltungsbehörde im Zuge der obliegenden Amtsermittlung zu überprüfen, dass diese Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgeschlossen sind.</p> <p>Darüber hinaus kann Nachbarn nicht auferlegt werden, belastbare Studien mit enormem finanziellem Aufwand erstellen zu lassen. Dies ist Aufgabe des Windkraftbetreiber bzw. der Verwaltungsbehörde.</p> <p>Nachzuweisen ist also, dass Gesundheitsgefahren durch die Windkraftanlage nicht entstehen und zwar durch Windkraftbetreiber bzw. Verwaltungsbehörde. Im Umkehrschluss kann keine Verpflichtung des Nachbarn gefordert werden, die exakten Belastungen gutachterlich nachzuweisen. Eine solche „Beweislastumkehr“ entbehrt der Rechtsgrundlage, wohingegen die Verpflichtung des Windkraftbetreiber besteht, das Nichtvorhandensein von Gefahren gutachterlich zu belegen.</p> <p>Damit ist zunächst von einer Verletzung der Gefahrabwehrpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auszugehen.</p> <p>Hinzuweisen ist weiter auf die Aussage des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13.6.2019 - 7 U 140/18.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Das Gericht bestätigt in dieser Entscheidung die Rechtsansicht, wonach gerade Belastungen durch Infraschall einer genaueren Betrachtung bedürfen, als dies bisher „standardmäßig“ die Praxis war.</p> <p>Das Gericht fordert eine ausführliche Auseinandersetzung und konkrete Überprüfung durch die Verwaltungsbehörde und letztlich auch durch die Gerichte.</p> <p>Dies bestätigt die Ausführungen oben zur Verpflichtung der Behörde (und Überwachung durch die Gerichte) zur Überprüfung der Belastung der Nachbarn insbesondere durch Infraschall.</p> <p>Das Urteil des OLG bestätigt die Rechtsauffassung des Unterfertigten, dass eine hinreichende Sachaufklärung zum Thema Infraschall bislang nicht stattgefunden hat.</p>	
<p>Vorsorgeprinzip</p> <p>Das Vorsorgeprinzip ist ein Prinzip der Umwelt- und Gesundheitspolitik. Danach sollen die denkbaren Belastungen bzw. Schäden für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit im Voraus vermieden oder weitestgehend verringert werden. Es dient damit einer Risiko- bzw. Gefahrenvorsorge.</p> <p>Das Vorsorgeprinzip ist Leitlinie der Umweltpolitik auf der deutschen, der EU- und der internationalen Ebene. Bereits im Jahr 1976 und in den „Leitlinien Umweltvorsorge“ aus dem Jahr 1986 erklärte die Bundesregierung das Vorsorgeprinzip zum Handlungsprinzip Ihrer Umweltpolitik. Auch die Umweltpolitik der Europäischen Union beruht auf dem Vorsorgeprinzip (Art. 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).</p> <p>Das Vorsorgeprinzip ist weiter eines der Hauptprinzipien des deutschen Umweltrechts. Diese beauftragt den Staat, auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, was neben Gefahrenabwehr auch Vorsorge gebieten kann.</p> <p>In Situationen der Ungewissheit können die Folgen eines Tuns für die Umwelt wegen unsicherer oder unvollständiger wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht endgültig eingeschätzt werden, die vorliegenden Erkenntnisse geben aber Anlass zur Besorgnis. In diesen Fällen muss der Staat nicht abwarten, bis Gewissheit besteht, sondern er kann unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf den Besorgnisanlass reagieren.</p>	Kenntnisnahme

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Das Vorsorgeprinzip kann dabei das Beweismaß reduzieren und erlauben, die Beweislast zu verlagern: Für staatliches Handeln bedarf es nicht der Überzeugung, dass ein Risiko tatsächlich vorliegt. Vielmehr genügen plausible oder ernsthafte Anhaltspunkte für ein Umweltrisiko. liegen diese vor, ist es Sache des Risikoverursachers, die begründeten Anzeichen für bestimmte Ursache-Wirkung-Beziehungen zu widerlegen und die der Besorgnis unterliegenden Annahmen zu erschüttern.</p> <p>Soweit zitiert aus dem Internetauftritt Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategieninternationales/umweltrecht/umweltverfassungsrecht/vorsorgeprinzip</p> <p>Das Umweltbundesamt führt als gesetzliche Normierung diesbezüglich an:</p> <p>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG, der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen ist verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.</p> <p>Exakt dies wurde oben bereits ausführlich dargelegt.</p> <p>Dieser Grundsatz des Vorsorgeprinzips, normiert im deutschen Recht und dem europäischen Recht, ist zur Anwendung zu bringen.</p> <p>Damit liegt ein eklatanter Verstoß sowohl gegen bundesdeutsche Rechtsnormen als auch gegen europarechtliche Vorgaben vor.</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/feqal-co tent/DE/TXT/?uri=LEGtSSUM%3A132042</p>	
<p>b. optische Bedrängung/Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme</p> <p>Wie bereits oben vorgetragen, würde bei einer Genehmigung der Anlagen zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet (BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 - 4 B 38.99), verstoßen.</p> <p>Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.</p> <p>Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Ober-</p>	Kenntnisnahme

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>verwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“.</p> <p>Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 – ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.</p> <p>Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 - 8 A 3725/05 - entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 - 8 B 2283/06).</p> <p>Derart hohe Windkraftanlagen mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar.</p> <p>Dies gilt in vorliegendem Fall insbesondere für die umzingelnde bzw. umfassende Wirkung, die die gegenständlichen Windkraftanlagen in Zusammenwirken mit den Bestandsanlagen auf die Anwohner bewirken.</p>	
<p>Fazit:</p> <p>Die beantragten Windkraftanlagen sind nicht genehmigungsfähig. Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Stellungnahme wird insgesamt nicht gefolgt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><u>Person D</u> Ergänzende Stellungnahme vom 11.02.2022</p>	
<p>In Ergänzung des bisherigen Vortrags überreiche ich Kartenausschnitte des Niedersächsischen Umweltministeriums. Diese besitzen erhebliche Bedeutsamkeit für den Ausschluss von Flächen zur Nutzung der Windenergie.</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Für die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung sind die vorgebrachten Darstellungen des Niedersächsischen Umweltministeriums nicht unmittelbar relevant, da das im Flächennutzungsplan darzustellende Sondergebiet gemäß § 1 Abs. 4 BauGB dem wirksamen RROP 2020 bzw.</p>

Bedenken, Anregungen und HinweiseAnlage 1.1 Waldbiotop WesterbruchAnlage 1.2 Wertvoller Bereich von Brutvögel in der Aue-Niederung**Auswertung und Einarbeitung in die Planung**

dem in diesem ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergienutzung anzupassen ist.

Die grundsätzliche Eignung der für die Flächennutzungsplan-Änderung vorgesehenen Flächen ergibt sich aus dem RROP und nicht aus dem Flächennutzungsplan.

Beschlussvorschlag:

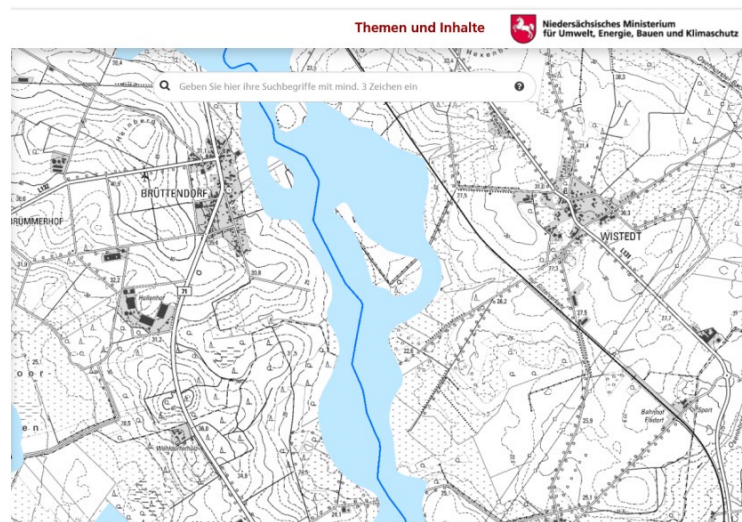
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

Bedenken, Anregungen und Hinweise

Auswertung und Einarbeitung in die Planung

Anlage 1.3 Prioritätsgewässer Aue nach Wasserrahmenrichtlinie(WRRL)



Anlage 1.4 Naturschutzfachlich besonders bedeutsames Gebiet mit Auenbezug, hier Niedermoor

